

DER VERTRAGSWORTLAUT

Bitte sorgfältig lesen und aufbewahren



Immobilienversicherung für
Eigenheime im Ausland und Ferienhäuser im In- und Ausland

Willkommen bei Intasure Immobilienversicherung

die ganz speziell für Eigenheime und Ferienimmobilien im In- und Ausland entwickelt wurde.



Intasure's Immobilienversicherung wurde ausschließlich für Eigenheime im Ausland, Ferienhäuser und Zweitwohnungen entwickelt. Ein umfassender Schutz, wie Sie ihn von Lloyds of London und anderen internationalen Versicherern erwarten.

Lesen Sie diese Police bitte sorgfältig durch, um festzustellen, ob sie Ihren Anforderungen entspricht. Falls nicht, oder falls Sie irgendetwas nicht verstehen, lassen Sie es uns bitte so bald wie möglich wissen.

Einführung

Diese Versicherungspolice ist gemäß der vertraglich vereinbarten Genehmigung ausgestellt und durch den im Anhang, Angebot oder Ihrer Deckungsbestätigung genannten Versicherungsträger rückversichert.

Wir zahlen für alle in dieser Police beschriebenen Verluste, Schäden, Personen-/Sachschäden, Kosten oder Verbindlichkeiten, die auf Grund von Ereignissen entstehen, die während eines Versicherungszeitraums eintreten, für den Sie gezahlt oder beschlossen haben zu zahlen und für den wir den Versicherungsbeitrag akzeptiert haben.

Das Angebot und die von Ihnen erfolgte Beschreibung sind in diesen Versicherungsvertrag integriert.

Diese Police ist gemeinsam mit Ihrem Angebot oder Ihrer Deckungsbestätigung zu lesen.



Im Namen und Auftrag von Intasure®

Intasure

Cl. Ausias March 4 y 6
46780 Oliva (Valencia)
Spanien

ANFRAGEN / SCHÄDEN: **01805 888 138** (0.14€/Min) aus Deutschland
+49 1805 888 138 aus der Schweiz/Österreich

FAX: **+34 9621 959 032**

Intasure® ist der Handelsname von Blenheim Park Ltd. Von der Financial Services Authority zugelassen und deren Regulierungsvorschriften unterworfen.

Die Police ist in mehrere Abschnitte unterteilt. Prüfen Sie bitte den Anhang, um zu sehen, welche Abschnitte gelten und welche Klauseln oder Nachträge anwendbar sind.

	Seite
Wie Sie die Police verwenden	2
Wechselkurse	2
Definitionen	3
Indexbindung	4
<hr/>	
Abschnitt 1 - Gebäude	5
Abschnitt 1 - Gebäude - Zusätzliche Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (fakultativ)	8
Abschnitt 1 - Gebäude - Auf Mieter erweiterte zusätzliche Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (fakultativ)	9
<hr/>	
Abschnitt 2 - Hausrat	10
Abschnitt 2 - Hausrat - Zusätzliche Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (fakultativ)	14
Abschnitt 2 - Hausrat - Auf Mieter erweiterte zusätzliche Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (fakultativ)	15
<hr/>	
Abschnitt 3 - Persönliche Habe und Wertsachen	16
<hr/>	
Abschnitt 4 - Reisen in Notfällen	17
<hr/>	
Abschnitt 5 - Haftung - ausgenommen sind Spanien, Frankreich und Portugal	18
Abschnitt 5 - Haftung - Spanien	20
Abschnitt 5 - Haftung - Frankreich	22
Abschnitt 5 - Haftung - Portugal	24
<hr/>	
Sonderkonditionen - Erdbeben - Türkei	25
Sonderkonditionen - Rückversicherungskonsortium - Spanien	26
Sonderkonditionen - Naturkatastrophen - Frankreich	29
<hr/>	
Allgemeine Anspruchsbedingungen	30
Allgemeine Ausschlüsse	31
Schadensregulierung - Gebäude	32
Schadensregulierung - Hausrat	32
Schadensregulierung - Allgemein	33
Nachträge	33
Beschwerdeverfahren	40

Wie Sie die Police verwenden

IHRE POLICE

Dies ist ihre neue Police mit Einzelheiten der von Ihnen vereinbarten Deckung. Wir haben uns in jeder Hinsicht bemüht, unsere Absichten klar anzugeben. Bitte lesen Sie Ihre Police sorgfältig durch. Falls Sie Fragen haben, sind wir gerne bereit, zu helfen.

Wir sind bemüht, erstklassige Dienste anzubieten und Schadensansprüche im Rahmen der in der Police angegebenen Bedingungen fair und prompt zu zahlen.

WELCHE DECKUNG IST MIT EINGESCHLOSSEN?

Die Police ist in eine Reihe verschiedener Abschnitte unterteilt. Um festzustellen, welche Abschnitte gelten, sehen Sie bitte in Ihrem Anhang nach; dies ist das der Police beigefügte Dokument. Im Anhang wird auch angegeben, wie hoch Sie unter jedem Abschnitt versichert sind.

WIE HOCH SOLLTE MAN VERSICHERN?

Es liegt bei Ihnen, dafür zu sorgen, dass die von Ihnen versicherten Beträge die vollen Wiederaufbaukosten des/r Gebäude/s und die vollen Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert des betroffenen Hausrats darstellen. Denken Sie daran, dass Schadenszahlungen bei Unterversicherung reduziert werden können. Sie können die Versicherungssummen jederzeit ändern und müssen nicht bis zur Vertragsverlängerung warten.

SOLLTEN SIE EIN PROBLEM HABEN

Sollten Sie in Bezug auf diese Police ein Problem haben, setzen Sie sich bitte unter Verwendung der am Anfang dieses Policenwortlauts angegebenen Telefonnummern mit uns in Verbindung.

KÜNDIGUNGSINFORMATIONEN

Für diese Police gilt ein Kündigungszeitraum von 30 Tagen ab dem Tag nach Eingang der Unterlagen.

ÄNDERUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN (PERSONALIEN)

Ihre Police beruht auf die von Ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten (Personalien) und Angaben der zur versicherten Immobilie. Jegliche Änderungen müssen Sie uns sofort mitteilen. Ebenfalls müssen Sie uns verständigen falls Sie oder ein Mitbewohner Insolvent erklärt wird, wegen Brandstiftung, Betrug, Fälschung, Diebstahl, Beraubung oder Hehlerei verurteilt werden.

So erreichen Sie Intasure

Unsere Kontakt Telefonnummern werden auf der Innenseite der Titelseite dieses Dokuments angegeben, oder per Email an: kontakt@intasure.com

WIE SIE EINEN SCHADEN MELDEN

Um einen Versicherungsanspruch zu stellen, lesen Sie bitte zuerst die Police und den Anhang, um zu prüfen, dass Sie gedeckt sind. Um einen Anspruch anzumelden und ein Antragsformular zu erhalten, setzen Sie sich bitte mit Intasure unter der Nummer +49 (0) 1805888138 in Verbindung. Oder schreiben Sie an: Intasure, Cl. Ausias March 4 y 6, 46780 Oliva (Valencia), Spanien.

Sie müssen das **Schaden-Antragsformular** ausfüllen und uns so viele Informationen wie möglich zukommen lassen, um uns behilflich zu sein, Ihren Schaden schnell und fair abzuwickeln.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt auf Seite 31 und 32, „Schadenregulierung“.

Und schließlich: zögern Sie nicht, uns um Rat zu fragen. Wir sind gerne bereit zu helfen.

IHR VERANTWORTUNGSBEREICH

Um Ihr/e Immobilie/Eigentum in vollem Umfang zu schützen, erwarten wir von Ihnen die Erfüllung aller Vorschriften und Bedingungen.

Wenn Immobilien **unbewohnt** sind oder Eigentum unbeaufsichtigt ist, müssen alle zugänglichen Türen und Fenster gesichert sein.

WECHSELKURSE

Wenn wir von Pfund Sterling in eine andere Währung umrechnen müssen, verwenden wir den kommerziellen Wechselkurs der Barclays Bank plc am Tag der Regulierung.

Bestimmte Wörter haben in Ihrer Police eine spezielle Bedeutung. Diese Bedeutungen werden nachstehend angegeben:

Andere Vertragspartei

Jede Person, Firma oder Behörde (einschließlich Lokal-, Kreis- oder Regierungsbehörde, Minister oder Ministerium), die mit dem/r **Versicherten** einen Vertrag schließen oder eine Vereinbarung treffen.

Anhang

Das derzeitige, von uns als Teil Ihrer Police ausgestellte Angebot oder die Deckungsbestätigung mit Einzelheiten in Bezug auf Versicherungsnehmer/in, versicherte/s Immobilie/Eigentum, Versicherungsdauer und die zutreffenden Policen Abschnitte.

Besichtigungen

Keine Vorschriften in Bezug auf **Besichtigungen** oder Bewohnen. Wir empfehlen jedoch möglichst regelmäßige Besichtigung.

Blockhaus

Auf Betonsockel gänzlich aus Holz gebaut. Holzdach (oder auch nicht).

Der/Die Versicherte

- Die im Policen **Anhang** zuerst genannte Person
- Ein Mitglied der Familie des/r Versicherten, das permanent bei ihm/ihr wohnt

Eigenheim

Ein permanenter Hauptwohnsitz im Ausland (in dem Sie dauerhaft ansässig sind) und Hauptwohnsitze (bei dem Sie während der Arbeit/ im Ausland ansässig sind)

Das private **Eigenheim**, mit einer standardmäßigen oder nicht standardmäßigen Bauweise, von **Ihnen** beschrieben als Haus, Bungalow, Hütte, Chalet, Ski-Chalet, Ferienpark-Wohnhaus, **Blockhaus** oder Apartment/Wohnung in einer Anlage und Nebengebäude die für Wohnzwecke genutzt werden, wie im **Anhang** genannt.

Einbauten

Alle in die **Wohnung** oder das **Ferienhaus** eingebauten und zu ihnen gehörenden Gegenstände, darunter:

- Dekorationen, einschließlich Tapeten, Wandbilder und Schablonenmuster
- Badezimmereinbauten • Fußbodenbelege
- Einbauküchen und deren Einbaugeräte • Einbauschränke

Ferienimmobilie

Ein Zweitwohnsitz, der nicht Ihr Hauptwohnsitz ist. Die private Ferienimmobilie, mit einer standardmäßigen oder nicht standardmäßigen Bauweise, von **Ihnen** beschrieben als Haus, Bungalow, Hütte, Chalet, Ski-Chalet, Ferienpark-Wohnhaus, **Blockhaus** oder Apartment/Wohnung in einer Anlage und Nebengebäude die für Wohnzwecke genutzt werden, wie im **Anhang** genannt. Zu den Benutzungsvorschriften gehören folgende:

- persönliche Nutzung (**Ferienimmobilie**)
- Vermietung an Familie und Freunde
- Ferienvermietung (bis zu sechs Monaten)
- Langzeitvermietung (bis zu zwölf Monaten)
- Hauptwohnung (während der Arbeit im Ausland)
- Ererbte Immobilien

Ferienpark-Wohnhaus

Feststehendes oder an allen vier Ecken, auf einem Betonsockel oder einem harten Untergrund, verankertes Mobilheim.

Garten

Das offene Gelände innerhalb der Grenzen des zur versicherten Immobilie gehörenden Grund und Bodens, jedoch nicht die zu einem kommunalen **Komplex** gehörenden Bereiche.

Gebäude - Abschnitt 1

Jede permanente Struktur, die zu privaten Zwecken innerhalb des Geländes Ihres **Eigenheims** oder Ihrer **Ferienimmobilie** verwendet wird, darunter:

- **Einbauten**
- Fahrstühle
- fest installierte Brennstofftanks für den privaten Gebrauch; darunter Gas-, LPG- und Öltanks
- **Schwimmbäder**
- Außengebäude und permanente Anlagen
- Tore, Hecken, Wände und Zäune
- Radio- und Fernsehantennen, Satellitenschüsseln, deren Zubehör und Masten
- Windturbinen, installierte Generatoren und Solarzellenplatten
- Seen und Flüsse innerhalb der Grenzen des Anwesens: nur Haftpflichtdeckung
- Wege und Auf-/Einfahrten

(alle an der im Anhang angegebenen Adresse), die Ihnen gehören oder für die Sie gesetzlich verantwortlich sind

Geld

Bargeld, Banknoten, Schecks, Reiseschecks, Post- oder Geldanweisungen, Sparmarken und Zertifikate, Fahrkarten/Tickets, Essensgutscheine, gültige Briefmarken (nur Nennbetrag) und Geschenkgutscheine.

Hausrat

Haushaltsgüter und persönliches Eigentum. **Geld** und Wertsachen, die alle **Ihnen** oder **Ihrer** Familie gehören oder für die Sie verantwortlich sind und die sich im **Eigenheim** oder in der **Ferienimmobilie** oder im Freien innerhalb der Grenzen des Geländes befinden, das zum **Eigenheim** oder zur **Ferienimmobilie** gehört. Unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für „**Hausrat**“

In den Begriff **Hausrat** ist Folgendes nicht mit einbezogen:

- Lebewesen, mechanisch betriebene Fahrzeuge (außer Gartengerät für den privaten Gebrauch), Flugzeuge, Luftkissenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und mit ihnen fest verbundenes Zubehör, Außenbordmotoren, Motorräder, Wohnwagen, Anhänger, Zeltanhänger und deren Teile und Zubehör, Kreditkarten, Urkunden, Schuldverschreibungen, Wechsel, Schuldscheine, geldwerte Papiere, Dokumente, Manuskripte, Feuerwaffen, Flinten
- Güter, die zu geschäftlichen oder professionellen Zwecken verwendet werden
- alle Gebäudeteile, auch **Einbauten**, sofern nicht anderweitig vereinbart
- Eigentum, das unter einer anderen Versicherung gegen die hierin gedeckten Gefahren speziell versichert ist
- Schaden durch Ungeziefer oder Insekten

Immobilie/Eigentum

Sacheigentum.

Komplex

Gebäude und Gelände, für die Sie durch Service- oder Managementgebühren verantwortlich sind

Leichtbauweise

Jegliche privat genutzte Außengebäude, einschließlich Gewächshäuser, Wintergärten aus Glas, Wetterschutz, Carports und Pergolen

Definitionen

Limit je Einzelgegenstand

Der für einzelne Hausratsgegenstände zahlbare Höchstbetrag (€3.000), sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben. Der für **Einzelgegenstand** der persönlichen Habe oder einzelne Wertgegenstände, Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag (€1.000), sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben.

Der für ein **Eigenheim**, (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland) zahlbare Höchstbetrag einzelner Hausratsgegenstände Ihres **Hausrat** (€10.000), sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben.

Der für **Einzelgegenstand** der persönlichen Habe oder einzelne **Wertgegenstände** unter Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag (€2.500) und für einzelne Schmuckstücke (€5.000) sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben.

Nicht-standardmäßige Bauweise

Chalet, Hütte, Holzhaus, feststehender Wohnwagen, Ferienpark-Wohnhaus. Auf nicht-standardmäßigem Fundament erbaute Immobilie.

Nicht spezifisch genannte persönliche Habe und Kleidung

Persönliches Eigentum, das von einer Person getragen werden soll und aus dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** entfernt wird.

Nachträge

Alle Änderungen oder Zusätze zu den Policenbedingungen

Personenschaden

Tod, Verletzung, Krankheit oder Erkrankung

Schadenfreiheitsrabatt

Ein angemessener Rabatt der für eine Schadenfreie Periode von 3 Jahren oder mehr, Anwendung findet.

Sollte es zu einem Schaden kommen, wird dieser entfernt, wodurch die folgenden Jahresprämien dementsprechend beeinflusst werden.

Schwimmbäder/Jacuzzis

Private Schwimmbäder oder Jacuzzis – zur alleinigen Nutzung von Ihnen und Ihrer Familie oder anderen Personen, die sich rechtmäßig im **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** aufhalten. Weiterhin wird davon ausgegangen und hiermit vereinbart, dass keine Deckung für öffentliche Schwimmbäder besteht.

Öffentliche Schwimmbäder – Schwimmbäder, die gemeinschaftlich mit den Eigentümern anderer Wohnungen oder Häuser genutzt werden.

Selbstbeteiligung

Die im Anhang angegebene Summe, die von Ihrem Versicherungsanspruch für Verluste und/oder Schäden, die aus dem gleichen Vorfall resultieren, abgezogen wird. Der **Selbstbehalt** kann variieren und im Policenwortlaut für bestimmte Gefahren erhöht werden.

Sie/Ihre Familie

Sie, Ihr Ehepartner oder Lebensgefährte, der/die an der gleichen Adresse wohnt wie Sie und finanzielle Verantwortung teilt, Ihre Kinder, Eltern oder sonstigen Verwandte, die auf Dauer bei Ihnen wohnen.

Standardmäßige Bauweise

Aus Backstein, Stein oder Beton mit einem Dach aus Schiefer, Dachziegeln, Asphalt, Metall oder Beton. Flachdach oder Schrägdach und Standard-Fundament.

Unbewohnt

Eigenheim oder **Ferienimmobilie** wurden 60 Tage hintereinander nicht bewohnt oder haben nicht genug Mobiliar, um normalerweise darin zu wohnen. **Geld**, Wertgegenstände und Kreditkarten sind zu entfernen.

Unterhaltungsgegenstände

- Computer und Laptops • Handies
- Digitaldecoder • Projektoren • DVD-Rekorder
- Fernseher • Spielkonsolen

Unsere Haftung in Bezug auf **Unterhaltungsgegenstände** beträgt maximal 40% der Versicherungssumme für **Hausrat**

Versicherungsnehmer/in

Die im Anhang als **Versicherungsnehmer/in** benannte/n Person/en.

Wertgegenstände

Schmuck, Gold, Silber, Edelmetalle, Wand-, Stand- und Armbanduhren, Schallplatten, CDs und DVDs, Münzen, Medaillen und Briefmarkensammlungen, Kunstwerke, Figuren, Vasen und Pelze. Unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für „**Hausrat**“.

Geld, **Wertgegenstände** und Kreditkarten müssen von der **Ferienimmobilie** entfernt werden, wenn die Immobilie für mehr als 48 Stunden verlassen wird.

Wir/Uns/Unser

Die im Anhang genannte Versicherungsgesellschaft.

Versicherungssumme

Standard- & nicht-standardmäßige Gebäude

Die Versicherungssumme für Gebäude beträgt bis zu €1 Million. Sie schützt den/die Versicherte/n gegen Inflation der Wiederaufbau-Kosten und vermeidet die Gefahr der Unterversicherung. Immobilien mit bekanntem Wiederaufbau-Wert von mehr als €1 Million werden zum Versicherungsträger weiterverwiesen.

Denkmalgeschützte Gebäude Grad II

Die versicherten Summen werden jährlich angepasst, nach Richtlinien von British Royal Institute of Chartered Surveyors.

Indexbindung

Gebäude

Die Versicherungssummen werden jedes Jahr dem britischen Royal Institute of Chartered Surveyors zufolge angeglichen.

Hausrat

Der von der Regierung erstellte Preisindex für die Lebenshaltung (Einzelhandelspreis-Index). Sollte dieser Index nicht zur Verfügung stehen, wird ein anderer, entsprechender Index verwendet.

Wichtig

Auf Grund regionaler und nationaler Unterschiede hinsichtlich der Bauweise von Gebäuden und der Materialkosten sollten Sie Ihre Versicherungssumme für Gebäude regelmäßig überprüfen. Hierfür wird im Verlauf des Versicherungsjahres keine zusätzliche Gebühr berechnet, der Folgebeitrag errechnet sich jedoch auf der Basis der angepassten Versicherungssumme.

Indexbindung besteht ab Datum eines Verlusts und/oder Schadens bis zur Regulierung des daraus resultierenden Anspruchs weiter, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Schadensanzeige oder Anspruchsregulierung nicht auf unangemessene Weise hinausgezögert wurde.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

	Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.
<p>A Die Grunddeckung Verlust von und/oder Schaden an Gebäuden, verursacht durch</p>	<p>A A Durch mangelhafte/s Werkleistung, Design, fehlerhafte Materialien oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden.</p>
<p>1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Erdbeben oder unterirdisches Feuer</p>	<p>1 Die ersten €5.000 eines Anspruchs für durch Erdbeben oder unterirdisches Feuer verursachten Schaden. Die Türkei ausgenommen, siehe Sonderbedingungen (Seite 26). Nachtrag HH910; in bestimmten Gebieten ist Erdbebendeckung ausgeschlossen.</p>
<p>2 Rauch</p>	<p>2 (a) durch allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden. (b) Schaden durch Umweltverschmutzung ausgeschlossen.</p>
<p>3 Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen oder politische Störungen</p>	<p>3</p>
<p>4 Sachbeschädigung durch arglistige Personen (Vandalismus).</p>	<p>4 Verlust und/oder Schaden (a) durch Personen, die sich rechtmäßig in Ihrem Eigenheim oder der Ferienimmobilie aufhalten; (b) während das Eigenheim oder die Ferienimmobilie nicht möbliert sind.</p>
<p>5 Sturm, Überschwemmung, Hagel, Schnee oder Lawinen.</p>	<p>5 Verlust und/oder Schaden (a) durch Erdsenkung oder Erdbeben; (b) Frost; (c) an privaten Außengebäuden und Garagen in Leichtbauweise, im Freien fest installierten, privaten Brennstofftanks, Toren, Zäunen, Hecken und Gartenschuppen; (d) an Schwimmbadabdeckungen, Filtrations-, Heizungsanlagen und Pumpen; (e) durch das Gewicht von Schnee auf Gebäuden in Leichtbauweise;</p>
<p>6 Ausströmen von Wasser, Abwässern oder Öl aus fest installierten Heizungs- oder privaten Leitungswasseranlagen, Wasch- oder Spülmaschinen.</p>	<p>6 Verlust und/oder Schaden (a) an privaten Gebäuden und Garagen in Leichtbauweise; (b) verursacht durch Nassfäule oder Hausschwamm; (c) an der Installation selbst, durch Korrosion oder Verschleiß; (d) verursacht durch nicht Einhaltung der Winter Garantie (Nachtrag HH940), sollte dieser in Ihrem Anhang Anwendung finden. (e) Schwimmbäder, Filtrations-, Heizungsanlagen und Pumpen sowie alles sonstige dazugehörige Gerät; (f) Wir decken nicht die Kosten für Reparatur/Auswechseln von Sanitär- und Heizungsgeräten, einschließlich Rohrleitungen, Duschen, Boiler etc. welche die Ursache des Lecks/Rohrbruchs sind. Die Versicherung deckt die daraus resultierenden Schäden, die durch das Ausbrechen von Wasser entstehen, ab.</p>

Abschnitt 1 – GEBÄUDE

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Wir zahlen für	Wir zahlen nicht für
	Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.
7 Diebstahl oder versuchter Diebstahl.	7 (a) Durch Sie oder Ihre Familie oder Ihre Mieter/Gäste verursachten Verlust und/oder Schaden; (b) Wir bieten keine Deckung für Solarzellenplatten, wenn sie nicht sicher an unzugänglicher Stelle am Gebäude befestigt sind; eine Selbstbeteiligung von €500 kommt zum Tragen.
8 Anprall von Flugzeugen oder Flugkörpern (oder daraus abstürzende Gegenstände), Zusammenstoß mit Fahrzeugen oder Tieren.	8 Durch Haustiere, Insekten oder Vögel verursachter Schaden.
9 Umstürzende Bäume oder herabfallende Zweige (einschließlich Beseitigungskosten bis zu €500), Laternenpfosten oder Telegrafenanstangen, die die Gebäude beschädigen.	9 (a) Schaden an Hecken, Toren und Zäunen (b) durch Fällen oder Beschneiden verursachte/n Zerstörung oder Schaden.
10 Herunterfallende Antennen und deren Befestigungen oder Masten, Solarzellenplatten, Satellitenschüsseln und deren Befestigungen.	10 Schaden durch Korrosion an Einbauten .
11 Elektrische Stromstöße Durch Kurzschluss, Selbstentzündung oder normwidrigen Strom verursachter Schaden an Einbauten und den Elektroteilen von Geräten oder deren Zubehör.	11 (a) Durch Strom verursachten Schaden an Einbauten , den Elektroteilen von Geräten und/oder deren Zubehör infolge von Verschleiß oder mangelhafter Wartung der Elektrogeräte; (b) Beschränkt auf €1.000 je Vorfall und auf €3.000 je Versicherungsjahr.
B Vorübergehende Unterkunft oder Mietausfall-Kosten (a) die zumutbaren Kosten für Ihre vorübergehende Unterkunft für den Fall, dass das Eigenheim oder die Ferienimmobilie auf Grund einer Ursache, für die unter Abschnitt 1A dieser Police Entschädigung gewährt wird, derart beschädigt sind, dass sie/es unbewohnbar werden. (b) Mietausfall-Kosten für bereits zuvor erfolgte und Ihnen bestätigte Buchungen im Falle einer Beschädigung des Eigenheims oder der Ferienimmobilie auf Grund einer Ursache, die sie/es unbewohnbar macht und für die unter Abschnitt 1A dieser Police Entschädigung gewährt wird. (c) Mietausfall-Kosten für bereits zuvor erfolgte und Ihnen bestätigte Buchungen im Falle von Umweltverschmutzung oder Ölaustritt im Umkreis von einer Meile vom nächsten Strand. (d) Mietausfall-Kosten infolge eines Vorfalls von Mord oder Selbstmord oder des Auftretens einer meldepflichtigen Krankheit oder Erkrankung, die durch Fremdbestandteile oder schädliche Stoffe in Lebensmitteln oder Getränken im Eigenheim oder in der Ferienimmobilie auftreten oder darauf zurückverfolgt werden können.	B (a) Unsere Haftung beträgt maximal €25.000 je Versicherungszeitraum. (b) Unsere Haftung beträgt maximal €25.000 je Versicherungszeitraum. (c) Unsere Haftung beträgt maximal €1.000 je Versicherungszeitraum. (d) Unsere Haftung beträgt maximal €1.000 je Versicherungszeitraum
C Aufräumungs- und Abbruchkosten Unkosten, die Ihnen notwendigerweise mit unserer Zustimmung bei Aufräumungsarbeiten, Demontage und/ oder Abbruch, Absteifen oder Abstützen von Teilen der versicherten Immobilie entstehen, die durch eine unter Abschnitt 1 versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt wurden; unter dem Vorbehalt, dass unsere Haftung je Versicherungszeitraum maximal €10.000 der Versicherungssumme für Gebäude beträgt.	C

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.

D Architekten- und Gutachterhonorar

Die Kosten für Architekten, Gutachter und sonstige Gebühren für Voranschläge, Pläne, von Schadensregulierungsexperten vorgeschlagene Spezifikationen, Mengen, Angebote und Aufsicht, die notwendigerweise bei der Wiederherstellung als Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude durch eine hierunter versicherte Gefahr entstehen; sie dürfen die vom Royal Institution of British Architects, dem Royal Institute of Chartered Surveyors oder einer anderen entsprechenden professionellen Institution festgelegten und zum Zeitpunkt der Zerstörung oder Beschädigung gültigen Gebührensätze nicht übersteigen. Vorausgesetzt, dass unsere Haftung unter dieser Klausel je Versicherungszeitraum einen Höchstbetrag in Höhe von €10.000 der Versicherungssumme für Gebäude nicht übersteigt.

D

E Auszug aus Ihrem Eigenheim oder Ferienimmobilie

Sollten Sie das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** verkaufen, so kommt der/die Käufer/in während des Zeitraums zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung in den Genuss dieses Abschnitts, vorausgesetzt das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** ist nicht anderweitig versichert.

E

F Verlust von über Zähler abgerechnetes Wasser und Heizöl

Vorausgesetzt Deckung unter Abschnitt 2 - „Hausrat“ ist nicht in Kraft, Verlust von über Zähler abgerechnetes Wasser oder Heizöl für den Privatgebrauch (für die Sie gesetzlich verantwortlich sind) im Anschluss an unabsichtlich verursachten Schaden an in (oder auf) dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** fest installierten privaten Wasser- oder Heizungsanlagen.

F

- (a) Verlust und/oder Schaden, die verursacht wurden während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie**, für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen, unmöbliert oder **unbewohnt** blieb.
- (b) Einen Betrag von mehr als €1.500 je Schadensanspruch, je Versicherungszeitraum
- (c) **Schwimmbäder**
- (d) verursacht durch nicht Einhaltung der Winter Garantie (Nachtrag HH940), sollte dieser in **Ihrem Anhang** Anwendung finden.

G Nachverfolgung und Zugang

Wir zahlen die **(mit unserer Zustimmung entstandenen)** Kosten für das Auffinden der Ursache für den Austritt von Wasser oder Heizöl aus fest installierten privaten Wasser- oder Heizungsanlagen sowie die anschließenden Reparaturen an Wänden, Fußböden oder Decken.

G

- (a) Einen Betrag von mehr als €2.000 je Schadensanspruch, je Versicherungszeitraum
- (b) Die Kosten für Reparatur/Auswechseln von Rohrleitungen
- (c) Schäden an **Schwimmbädern**
- (d) Schäden an unterirdischen Leitungen
- (e) verursacht durch nicht Einhaltung der Winter Garantie (Nachtrag HH940), sollte dieser in **Ihrem Anhang** Anwendung finden.

H Zugang in Notfällen

Beschädigungen an Ihrem **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** durch erzwungenen Zugang zwecks Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder einem sonstigen Ereignis, das zur Beschädigung des **Eigenheims** oder der **Ferienimmobilie** führen könnte.

H

I Wiederbeschaffung von Eigentumsurkunden

€1.000 Deckungsbeitrag zu den Kosten für die Erstellung neuer Eigentumsurkunden für das Gebäude, falls diese infolge einer versicherten Gefahr verloren gingen oder beschädigt wurden.

I

Abschnitt 1 - GEBÄUDE

Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (wahlweise)

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.

1 Unabsichtlich verursachten Schaden an Gebäuden

Kommt nur zum Tragen, wenn die Immobilie vom/von der Versicherten und Mitgliedern seiner/ihrer Familie bewohnt wird.

1

- (a) Verlust und/oder Schaden während ihr **Eigenheim** oder Ihre **Ferienimmobilie** oder ein Teil der-/desselben vermietet ist oder von zahlenden Gästen bewohnt wird;
- (b) Wartungskosten;
- (c) durch Senkung oder Kontraktion des Gebäudes verursachten Schaden;
- (d) durch Absinken oder Erdbeben verursachten Schaden;
- (e) durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden;
- (f) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachten Schaden;
- (g) Verlust, Zerstörung oder Schaden, die an anderer Stelle in Abschnitt 1 ausdrücklich ausgeschlossen sind;
- (h) Verlust und/oder Schaden durch inhärente Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen;
- (i) **Schwimmbäder**, Filtrations- und Heizungsanlagen, Pumpen und Schwimmbadabdeckungen;
- (j) Solarzellenplatten;
- (k) Durch Umweltverschmutzung verursachten Schaden.

2 Schaden an unterirdischen Versorgungsdiensten

Unabsichtlich verursachter Schaden an Versorgungsdiensten zu Ihrem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie**, für den Sie gesetzlich verantwortlich sind.

2

- (a) Im Verlauf der Reinigung, des Durchstoßens von verstopften Rohren oder eines Versuchs zur Lösung einer Blockierung verursachten Schaden;
- (b) durch Nagetiere oder Ungeziefer verursachten Schaden;
- (c) Rohrverstopfungen;
- (d) durch allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden.

3 Glas und Sanitäranlagen

Unabsichtlich verursachter Bruchschaden an fest installiertem/n Glas, Waschbecken, Wandverkleidungen als Spritzschutz, Sockeln, Spülbecken, Duschabtrennungen, Klosettschüsseln, Zisternen, Bidets und Badewannen. Eingebaute Keramik-Kochfelder.

3 Ausgeschlossen ist:

- (a) Schaden an Rahmen oder die Kosten für deren Beseitigung oder Ersatz;
- (b) Bruchschaden an Eigentum, das sich nicht in einem einwandfreien Zustand befindet;
- (c) Frostschaden;
- (d) Begrenzt auf €1.000 je Versicherungszeitraum.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.

1 Unabsichtlich verursachten Schaden an Gebäuden

Kommt nur zum Tragen, wenn die Immobilie von Mietern bewohnt wird.

1

- (a) Wartungskosten;
- (b) durch Senkung oder Kontraktion des Gebäudes verursachten Schaden;
- (c) durch Absinken oder Erdbeben verursachten Schaden;
- (d) durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden;
- (e) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachten Schaden;
- (f) Verlust, Zerstörung oder Schaden, die an anderer Stelle in Abschnitt 1 ausdrücklich ausgeschlossen sind;
- (g) Verlust und/oder Schaden durch inhärente Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen;
- (h) **Schwimmbäder**, Filtrations- und Heizungsanlagen, Pumpen und Schwimmbadabdeckungen
- (i) Solarzellenplatten;
- (j) durch Umweltverschmutzung verursachten Schaden.

Abschnitt 2 - HAUSRAT

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Wir zahlen für		Wir zahlen nicht für	
A Grunddeckung Durch Folgendes verursachten Verlust von und/oder Schaden am Eigenheim oder an der Ferienimmobilie und deren privaten Außengebäuden und Garagen enthaltenem Hausrat:		Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.	
1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Erdbeben oder unterirdisches Feuer.		A A Durch mangelhafte/s Werkleistung, Design, fehlerhafte Materialien oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden. Der zahlbare Höchstbetrag für einzelne Hausratsgegenstände einer Ferienimmobilie ist €3.000, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben. Der für Einzelgegenstand der persönlichen Habe oder einzelne Wertgegenstände unter Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag ist €1.000, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben. Der für ein Eigenheim (permanenter Hauptwohnsitz im Ausland), zahlbare Höchstbetrag für einzelne Hausratsgegenstände Ihres Hausrat ist €10.000, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben. Der für Einzelgegenstand der persönlichen Habe oder Wertgegenstände unter Abschnitt 3, zahlbare Höchstbetrag ist €2.500 und einzelne Schmuckstücke ist €5.000, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben. Der maximale Auszahlungsbetrag je Versicherungsperiode, für Wertgegenstände Ihres Hausrats dürfen 20% der Hausratssumme nicht überschreiten. Der maximale Auszahlungsbetrag je Versicherungsperiode für Unterhaltungsgegenstände Ihres Hausrats dürfen 40% der Hausratssumme für Hausrat nicht überschreiten.	
2 Rauch.		1 Die ersten €5.000 eines Anspruchs für durch Erdbeben oder unterirdisches Feuer verursachten Schaden. Ausgenommen die Türkei, siehe Sonderbedingungen (Seite 26).	
3 Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen oder politische Störungen.		2 (a) durch allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden (b) Schaden durch Umweltverschmutzung.	
4 Sachbeschädigung durch arglistige Personen (Vandalismus).		3	
5 Sturm, Überschwemmung, Hagel oder Lawinen.		4 Verlust und/oder Schaden (a) durch Personen, die sich rechtmäßig im Eigenheim oder in der Ferienimmobilie aufhalten; (b) während das Eigenheim oder die Ferienimmobilie nicht möbliert sind.	
6 Ausströmen von Wasser, Abwässern oder Heizöl aus fest installierten Heizungs- oder privaten Leitungswasseranlagen, Wasch- oder Spülmaschinen.		5 (a) Schaden verursacht durch Absinken oder Erdbeben; (b) Schwimmbadabdeckungen , Filtrations- und Heizungsanlagen, Pumpen und Schwimmbadabdeckungen; (c) Hausrat im Freien;	
		6 Verlust und oder Schaden (a) durch Nassfäule oder Hausschwamm; (b) an der Installation selbst, verursacht durch Korrosion oder Verschleiß; (c) verursacht durch nicht Einhaltung der Winter Garantie (Nachtrag HH940), sollte dieser in Ihrem Anhang Anwendung finden. (d) Wir decken nicht die Kosten für Reparatur/Auswechseln von Sanitär- und Heizungsgeräten, einschließlich Rohrleitungen, Duschen, Boiler etc. welche die Ursache des Lecks/Rohrbruchs sind. Die Versicherung deckt die daraus resultierenden Schäden, die durch das Ausbrechen von Wasser entstehen, ab.	

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.

7 Diebstahl oder versuchter Diebstahl.

- 7** (a) Eintritt von Verlust und/oder Schaden während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** oder ein Teil der-/ desselben bewohnt, ausgeliehen oder vermietet ist, sofern es sich nicht um erzwungenes und gewaltsames Betreten oder Verlassen des **Eigenheims** oder der **Ferienimmobilie** handelt;
- (b) Ihnen, Ihrer Familie oder einem Mieter /Gast entstandenen Verlust und/oder Schaden;
- (c) Verlust auf Grund von Täuschung, sofern es sich nicht um Täuschung handelt, um Zugang zum **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** zu erreichen;
- (d) Beträge von mehr als €2.500 für Verluste aus Außengebäuden, einschließlich Garagen;
- (e) Hausrate im Freien.

8 Anprall von Flugzeugen oder Flugkörpern (oder daraus abstürzende Gegenstände), Zusammenstoß mit Fahrzeugen oder Tieren.

8 Durch Haustiere oder Vögel verursachten Schaden.

9 Umstürzende Bäume oder herabfallende Zweige, Laternenpfosten oder Telegrafentangen.

- 9** (a) Durch Fällen oder Beschneiden verursachte/n Zerstörung oder Schaden;
- (b) Beschränkt auf Beseitigungskosten bis zu €500.

10 Herunterfallende Antennen und deren Befestigungen oder Masten, Solarzellenplatten, Satellitenschüsseln und deren Befestigungen.

- 10** (a) Durch Frost verursachten Schaden;
- (b) Unsere Haftung beschränkt sich auf maximal €1.500 je Versicherungsjahr;
- (c) Durch Korrosion von **Einbauten**/Installationen verursachten Schaden.

11 Elektrische Stromstöße
Durch Kurzschluss, Selbstentzündung oder normwidrigen Strom verursachten Schaden an Geräten und den Elektroteilen von Geräten oder deren Zubehör.

- 11** (a) Schaden an Schallplatten, Tonbändern, Filmen, Kassetten, Disketten, Patronen, Abtastnadeln oder Computer-Software;
- (b) Schaden durch Verschleiß oder nicht den Anweisungen des Herstellers entsprechende Verwendung;
- (c) Durch Strom verursachten Schaden an **Einbauten**, den Elektroteilen von Geräten und/oder deren Zubehör infolge von Verschleiß oder mangelhafter Wartung von Elektrogeräten
- (d) Beschränkt auf maximal €1.000 je Vorfall und €3.000 je Versicherungsjahr.

Abschnitt 2 - HAUSRAT

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.	
<p>B Hausrat außerhalb der (versicherten) Räumlichkeiten Hausrat - sofern nicht anderweitig versichert - der sich vorübergehend außerhalb des Eigenheims oder der Ferienimmobilie befindet:</p> <p>(a) Durch eine der unter Abschnitt 2A versicherten Gefahren verursachten Verlust und/oder Schaden während des Verbleibs in kommerziellen Gebäuden zwecks Änderung, Reinigung oder Verarbeitung oder Verbleib in einem Möbellager, bis zu einem Limit von 20% der Versicherungssumme für Hausrat;</p> <p>(b) an anderen Orten verursachter Verlust und/oder Schaden nur auf Grund der Gefahren von Feuer, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugen;</p> <p>(c) Verlust und/oder Schaden während des Umzugs oder der Überführung im Anschluss an ein dauerhaftes Eigenheims- oder Ferienimmobilie oder während der durch die Gefahr von Feuer, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugen ausgelösten Überführung in ein oder von einem Möbellager.</p>	<p>B</p> <p>(i) Hausrat, der sich außerhalb des Landes befindet, in dem das Eigenheim oder die Ferienimmobilie liegt;</p> <p>(ii) Bargeld, Devisen, Banknoten, begebare Dokumente oder Münzen und Briefmarken (einschließlich Münzen oder Briefmarken, die zu einer Sammlung gehören).</p>
<p>C Geld in Zählern Verlust von in Strom- oder Gaszählern befindlichem Bargeld in Ihrer Immobilie, für das Sie verantwortlich sind, im Anschluss an gewaltsames oder erzwungenes Betreten des Eigenheims oder der Ferienimmobilie.</p>	<p>C Beschränkt auf maximal €50. Externe Zähler jeder Art.</p>
<p>D Zusätzliche Kosten Ihnen als Bewohner/in notwendigerweise entstandene zusätzliche Kosten für alternative Unterkunft, falls das/die Gebäude durch eine der versicherten Gefahren unbewohnbar wird/werden, bis zu maximal 10% der Versicherungssumme für Hausrat für das/die beschädigte/n oder zerstörte/n Gebäude.</p>	<p>D</p>
<p>E Mieterhaftung Bis zu 15% der Versicherungssumme für Hausrat für alle Beträge für Schaden an dem/n Gebäude/n (wie in Absatz A, B und D von Abschnitt 1 - „Gebäude“ - beschrieben, sowie die in Absatz E und F dieses Abschnitts beschriebenen zusätzlichen Kosten), zu deren Zahlung Sie als Mieter/in (und nicht als Eigentümer/in) gesetzlich verpflichtet sind.</p>	<p>E</p>
<p>F Schlüsselverlust oder -diebstahl Die Kosten für den Austausch eines Schlosses oder Mechanismus, im Fall von Schlüsseln</p> <p>(a) für die Schlösser an allen Außentüren des Eigenheims oder der Ferienimmobilie; oder</p> <p>(b) für das Alarmsystem oder private Safe (falls vorhanden), die unabsichtlich verloren gingen oder gestohlen wurden.</p>	<p>F Schadensansprüche sind je Schadensereignis auf €750 beschränkt.</p>

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

G Verlust von über Zähler abgerechnetes Wasser und privatem Brennstoff

Verlust von über Zähler abgerechnetes Wasser oder Heizöl (für das Sie gesetzlich verantwortlich sind) im Anschluss an unabsichtlich verursachten Schaden an in (oder auf) dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** fest installierten privaten Wasser- oder Heizungsanlagen.

G

- (a) Verlust und/oder Schaden während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen nicht möbliert oder **unbewohnt** ist;
- (b) Ein Betrag von mehr als €1.500 je Schadensanspruch, je Versicherungszeitraum
- (c) **Schwimmbäder**
- (d) verursacht durch nicht Einhaltung der Winter Garantie (Nachtrag HH940), sollte dieser in **Ihrem Anhang** Anwendung finden.

H Gartenornamente und -möbel

Wir zahlen die Kosten für Ersatz oder Reparatur Ihrer Gartenmöbel, nicht fest verankerten Statuen und Grillgerät infolge von Verlust und/oder Schaden, die durch eine andere versicherte Gefahr als Sturm, Unwetter, Überschwemmung oder Diebstahl ausgelöst wurden.

H

Beschränkt auf maximal €1.500 je Versicherungszeitraum. Der Betrag des Selbstbehalts ist in Ihrem Anhang angegeben.

I Fahrräder

Fahrräder und deren Zubehör sind weltweit gegen Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursachten Verlust und/oder Schaden versichert..

I

Verlust und/oder Schaden:

- (a) durch elektrische/s und/oder mechanische/s Störung oder Versagen;
- (b) in Bezug auf Reifen, Lampen oder sonstiges Zubehör, sofern es nicht gleichzeitig zu Verlust und/oder Schaden des Fahrrads kommt;
- (c) während das Fahrrad zu Rennzwecken verwendet oder an andere vermietet oder verliehen wird;
- (d) durch Diebstahl, sofern es nicht in einem Gebäude abgestellt oder sicher an ein nicht-bewegliches Objekt angeschlossen wurde;
- (e) beschränkt auf €500.

J Inhalt von Tiefkühltruhen/-schränken

Der Inhalt von Tiefkühltruhen/-schränken und Kühlschränken ist gegen Verderb durch plötzlich auftretendes Versagen der/s Tiefkühltruhe/-schranks oder Kühlschranks, im Gerät entstehende Rauchentwicklung, plötzlichen Stromausfall oder Ausfall der Gasversorgung versichert.

J

Verlust und/oder Schaden:

- (a) durch vorsätzliche Störung oder Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung durch ein Versorgungsunternehmen;
- (b) durch Streik, Ausschluss oder Arbeitsstreitigkeiten;
- (c) Beschädigung an Tiefkühltruhe/-schränk oder Kühlschrank selbst;
- (d) Beschränkt auf €1.000.

K Persönliches Geld

K

Geldverlust, der nicht innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung der Polizei gemeldet wird; Beschränkt auf €250 je Versicherungszeitraum.

L Wiederbeschaffung von Eigentumsurkunden

€1.000 Deckungsbeitrag zu den Kosten für die Erstellung neuer Eigentumsurkunden für das Gebäude, falls diese infolge einer versicherten Gefahr verloren gingen oder beschädigt wurden.

L

Abschnitt 2 - HAUSRAT

Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (wahlweise)

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.

1 Unabsichtlich an Hausrat verursachten Schaden

Dies trifft nur dann zu, wenn die Immobilie vom/von der Versicherten oder seiner/ihrer Familie bewohnt wird.

1

- (a) Verlust und/oder Schaden während das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** an Mieter vermietet oder von zahlenden Gästen bewohnt wird;
- (b) Jeglicher Verlust, Schaden oder Zerstörung der an anderer Stelle in Abschnitt 2 - „Hausrat“ - speziell ausgeschlossen wird;
- (c) Wartungskosten
- (d) durch Senkung oder Schwund des Gebäudes verursachten Schaden
- (e) durch Absinken oder Erdbeben verursachten Schaden
- (f) Schaden an persönlichen Gegenständen und Kleidung;
- (g) Verderb von Lebensmitteln;
- (h) Schaden durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere, Reparatur, Reinigung, Änderung, Restaurieren, Färben, Wertminderung oder allmähliche Zeiteinwirkung;
- (i) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachten Schaden;
- (j) **Schwimmbäder** und Schwimmbadabdeckungen
- (k) Verlust und/oder Schaden durch inhärente Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen;
- (l) Schaden an Laptops; sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben.
- (m) Schaden an Brillen, und jeglichen Kontaktlinsen.
- (n) unsere Haftung in Bezug auf Wertgegenstände beträgt je Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für Hausrat;
- (o) Schaden an Computerspielen und Konsolen beschränkt auf €500;
- (p) Schaden an Zahnprothesen, dental-bezüglichen Gegenständen und Hörgeräten;
(Hörgeräte sind ausgeschlossen sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben).
- (q) Musikinstrumente;
- (r) Umweltverschmutzung.

2 Bruchschaden von Glas und Spiegeln

Unabsichtlich verursachter Bruchschaden an Spiegeln, Glasabdeckungen von Möbeln und frei stehenden Keramik-Kochfeldern und fest in Möbel eingelassenes Glas im **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie**.

2

Beschränkt auf €1.000 je Versicherungszeitraum.

Auf Mieter erweiterte Deckung für unabsichtlich verursachten Schaden (wahlweise)

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

1 Unabsichtlich an Hausrat verursachten Schaden

Dies kommt zum Tragen, wenn die Immobilie von Mietern bewohnt wird.

1

- (a) jeglicher Verlust, Zerstörung oder Schaden der an anderer Stelle in Abschnitt 2 - „Hausrat“ - speziell ausgeschlossen wird;
- (b) Wartungskosten;
- (c) durch Senkung oder Kontraktion des/r Gebäude/s verursachten Schaden;
- (d) durch Absinken oder Erdbeben verursachten Schaden;
- (e) Schaden an persönlicher Habe und Kleidung;
- (f) Verderb von Lebensmitteln;
- (g) durch Verschleiß, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fäule, Schimmel, Insekten, Ungeziefer, Haustiere oder allmähliche Zeiteinwirkung verursachten Schaden;
- (h) durch mangelhafte/s Werkleistung oder Design oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachten Schaden;
- (i) Verlust und/oder Schaden durch inhärente Mängel und elektrisches oder mechanisches Versagen
- (j) **Schwimmbäder** und Schwimmbadabdeckungen;
- (k) Schaden an Laptops; sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben
- (l) Schaden an Brillen, Kontaktlinsen und jeglichen Kontaktlinsen;
- (m) Unsere Haftung in Bezug auf Wertgegenstände beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für Hausrat;
- (n) Schaden an Computerspielen und Konsolen beschränkt auf €500;
- (o) Schaden an Zahnprothesen, dental-bezüglichen Gegenständen und Hörgeräten; (Hörgeräte sind ausgeschlossen sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben).
- (p) Musikinstrumente
- (q) Umweltverschmutzung.

Abschnitt 3 - PERSÖNLICHE HABE UND WERTGEGENSTÄNDE

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Wir zahlen nicht für

Den Betrag des in Ihrem Anhang angegebenen Selbstbehalts.

Unter „Allgemeine Ausschlüsse“ für Abschnitt 2 aufgelisteten Verlust und/oder Schaden.

A. A. Nicht spezifisch deklarierte Wertgegenstände, persönliche Habe und Kleidung (außerhalb des Eigenheims oder der Ferienimmobilie)

Ferienimmobilie:

Unabsichtlich verursachter Verlust und/oder Schaden an nicht spezifisch deklarierten Wertgegenständen, persönlicher Habe, Kleidung und Sportausrüstung bis zu dem im Anhang angegebenen Höchstbetrag; je Einzelgegenstand bis zu €1.000.

Eigenheim(permanenter Hauptwohnsitz im Ausland):

Unabsichtlich verursachter Verlust und/oder Schaden an nicht spezifisch deklarierten Wertgegenständen, persönlicher Habe, Kleidung und Sportausrüstung bis zu dem im Anhang angegebenen Höchstbetrag; je Einzelgegenstand bis zu €2.500 und für einzelne Schmuckstücke bis zu €5.000, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben.

A. Verlust und/oder Schaden an:

- (a) CDs, Kassetten oder Schallplatten im Wert von insgesamt mehr als €100;
- (b) Sportgerät während der Benutzung;
- (c) Ausrüstung und Zubehör zum Bergsteigen, Höhlenforschen Skifahren, Snowboarden, Wasserskilaufen, Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Paragleiten, Windsurfen, Sailboarden, Surfboarden, Freitauchen und andere Wassersportarten;
- (d) Kreditkarten;
- (e) Jeglicher Kontaktlinsen, Brillen;
- (f) mechanisch betriebene Fahrzeuge, Motorräder, Anhänger, Wohnwagen, Boote, Flugzeuge und ihre jeweiligen Teile
- (g) Verlust - ausgenommen durch erzwungenes und gewaltsames Eindringen - von in einem Auto oder Handelsfahrzeug verwahrten Gegenständen (es sei denn, sie seien von außen nicht sichtbar und im Kofferraum oder einem verdeckten Gepäckraum aufbewahrt und das Fahrzeug verschlossen und zutreffendenfalls die Alarmanlage aktiviert);
- (h) Deckung für Diebstahl aus einem unbeaufsichtigten Fahrzeug beschränkt sich auf €1.000 je Schadensanspruch;
- (i) Mobiltelefone;
- (j) Laptops; sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben
- (k) Verlust und/oder Schaden an Fahrrädern:
 - (i) verursacht durch elektrische/s und/oder mechanische/s Störung oder Versagen;
 - (ii) in Bezug auf Reifen, Lampen oder sonstiges Zubehör, sofern es nicht gleichzeitig zu Verlust und/oder Schaden des Fahrrads kommt;
 - (iii) während das Fahrrad zu Rennzwecken verwendet oder an andere vermietet oder verliehen wird;
 - (iv) durch Diebstahl, sofern es nicht in einem Gebäude abgestellt oder sicher an ein nicht-bewegliches Objekt angeschlossen wurde;
- (l) Schaden an Computerspielen und Konsolen beschränkt auf €500;
- (m) Schaden an Zahnprothesen, dental-bezüglichen Gegenständen und Hörgeräten; (Hörgeräte sind ausgeschlossen, sofern im Anhang nicht anderweitig angegeben)
- (n) Musikinstrumente.

B Persönliches Geld

B

Geldverlust, der nicht innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung der Polizei gemeldet wird.
Beschränkt auf €100 je Versicherungszeitraum.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Unter dem Vorbehalt unserer vorherigen Zustimmung und Genehmigung deckt dieser Abschnitt die Kosten eines Flugtickets zu Ihrer eigenen Verwendung für einen Hin- und Rückflug zum **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** in Höhe von maximal €300 sowie die Kosten eines zweiten Flugtickets für Hin- und Rückflug für ein Mitglied Ihrer Familie in Höhe von maximal €300, sowie die notwendigerweise entstehenden, €400 nicht übersteigenden Kosten für vorübergehende Unterkunft und/oder Ausgaben für den Fall dass das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** unbewohnbar ist.

Die Gesamtkosten für einen Schadensanspruch unter diesem Abschnitt dürfen je Versicherungszeitraum €1.000 nicht übersteigen.

Bedingungen

- (a) Der geschätzte Schadensanspruch unter Abschnitt 1A oder 2A wird mindestens €1.500 betragen;
- (b) der Verlust und/oder Schaden muss uns innerhalb von 21 Tagen nach dem Datum des Verlusts gemeldet werden;
- (c) alle Reisedokumente, Hotelquittungen und sonstige Unterlagen sind von Ihnen aufzubewahren und bilden die Basis der Schadensregulierung;
- (d) sollte Fliegen nicht realisierbar sein, können die Kosten einer Reise auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg bis zum gleichen Limit substituiert werden.

Wir zahlen nicht für

Beträge von mehr als €1.000 je Versicherungszeitraum.
Eine Reise im Notfall, die ohne vorherige Zustimmung eines/r Intasure-Vertreter(s)/in erfolgt.

Abschnitt 5 - HAFTUNG

ohne Spanien, Frankreich & Portugal*

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „Versicherungsnehmer/in / Sie / Ihr/e“

Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Sie werden - unter dem Vorbehalt des Entschädigungslimits - für alle Beträge schadlos gehalten, zu deren Zahlung Sie in Bezug auf Folgendes gesetzlich verpflichtet sind:-

- (a) unbeabsichtigter Personenschaden an jeglicher Person;
- (b) unbeabsichtigter Verlust und/oder Schaden an Eigentum, das Ihnen nicht gehört, das sich in Ihrer Verwahrung oder unter Ihrer Kontrolle oder derjenigen eines Ihrer Mieter oder Angestellten befindet, wenn dieser in oder im Umfeld des **Eigenheims** oder der **Ferienimmobilie** eintritt;
- (c) Tod, Personenschaden oder Krankheit eines/r Hausangestellten.

Der unter diesem Abschnitt zahlbare Höchstbetrag für einen Schadensanspruch oder eine Reihe von Schadensansprüchen, der/ die infolge von jeweils einem Vorfall entsteht/en, wird im Anhang definiert und ist zusätzlich zu den mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Ausgaben zahlbar.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir entschädigen Sie nicht für Ihre Haftung,

- (a) die auf Grund einer Vereinbarung entsteht, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wäre;
- (b) für Personenschaden Personen, der infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder Ihre Familie zu anderen Zwecken als lediglich private häusliche Pflichten entsteht und der maximal zahlbare Betrag sich auf €5.000,000 beläuft;
- (c) die auf Grund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entsteht, bei denen es sich um Anderes als die Vermietung Ihres **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land oder Gebäuden entsteht, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** handelt, die im Anhang genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schaden an Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in die im Policen anhang genannte Versicherungssumme mit einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entsteht;
- (g) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entsteht;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entsteht;
- (i) die sich aus Vorfällen ergibt, bei denen Sie unter einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das auf Grund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand bezieht, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/ oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung steht, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder mutante Derivate oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

* Siehe gesonderten Abschnitt über Haftung in diesen Ländern.

Abschnitt 5 - HAFTUNG

ohne Spanien, Frankreich & Portugal*

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung unter dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Abschnitt der Police wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadensersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten Personenschaden oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Auf Grund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadensersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die auf Grund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im Anhang angegebenen Betrag.

Vertragshaftung und Schadloshaltung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf Personenschaden oder Sachschaden wie folgt schadlos:

Im dem Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie für Ihnen angenommene Haftung schadlos entschädigen;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei entschädigen, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht; vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadensansprüchen auf uns übertragen wird;
 - (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;

- (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadensersatz oder auf Grund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie so, als sei jedem von ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadensanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Sie entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

* Siehe gesonderten Abschnitt über Haftung in diesen Ländern.

Abschnitt 5 - HAFTUNG

Spanien

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „Versicherungsnehmer/in - Sie - Ihr/e“

Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie bis zum Haftungslimit für Ihre gesetzliche Haftpflicht der Öffentlichkeit gegenüber gemäß Para. 1902 ff. des Zivilgesetzbuchs und Para. 19 ff. des Strafgesetzbuchs, die rechtmäßig von Ihnen in Bezug auf Verlust und/oder Schaden von Dritten verlangt wird; beschränkt sich jedoch auf Vorfälle, die während des Versicherungszeitraums in das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** oder innerhalb deren Grenzen entstehen.

Rechtsvertretung

Dieser Abschnitt deckt Ihre Rechtsvertretung, sollten Gerichtsverfahren gegen Sie wegen unter diesem Abschnitt versichertem Verlust und/oder Schaden eingeleitet werden, selbst wenn diese Verfahren jeder Grundlage entbehren oder unberechtigt sind.

Ihre Rechtsvertretung wird durch uns verwaltet und wir ernennen Anwälte.

Sie verpflichten sich, uns jegliche von uns verlangten Informationen zu geben und gewünschte Kooperation oder Unterstützung zu gewähren und die notwendigen Vollmachten zu verleihen.

In Strafverfahren können wir mit Ihrer vorherigen Zustimmung Ihre Verteidigung übernehmen.

Sollten Sie für schuldig befunden werden, entscheiden wir, ob eine Berufung an das entsprechende nächst-höhere Gericht angebracht ist oder nicht.

Wir können jedoch - sollten wir eine Berufung für unangebracht halten - auf der Basis von Ausschlussgründen an ein höheres Gericht vorgehen und werden Ihnen diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

Es steht Ihnen frei, die Berufung auf eigene Kosten fortzuführen; sollte die Berufung Erfolg haben, zahlen wir Ihnen alle dabei entstandenen Unkosten.

Sollte im Fall eines Gerichtsverfahrens zwischen uns dadurch ein Interessenkonflikt entstehen, dass wir Interessen verteidigen müssen, die denjenigen, die Sie vertreten, entgegenstehen, werden wir Sie ordnungsgemäß davon informieren und unbeschadet die zur Verteidigung notwendigen Verpflichtungen erfüllen.

Es bleibt Ihnen jedoch die Wahl, uns weiterhin die rechtliche Handhabung zu überlassen oder einen anderen Verteidiger zu ernennen. Im letzteren Fall sind wir verpflichtet, das Honorar des Anwalts bis in Höhe des im Anhang genannten Betrags zu zahlen.

Sollte der Schadensanspruch das im Anhang genannte Haftungslimit übersteigen, zahlen wir die Rechtskosten im gleichen Verhältnis wie zwischen der zu erfüllenden Entschädigung und dem Gesamtbetrag Ihrer Haftung bezüglich des betreffenden Anspruchs.

Sicherheitsleistung

Wir zahlen für den Gesamtbetrag einer von Ihnen geforderten Sicherheitsleistung, die sich auf Grund von unter diesem Abschnitt gedecktem Verlust und/oder Schaden ergibt, bis zur Höhe des im Anhang genannten Limits.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir entschädigen Sie nicht für Ihre Haftung,

- (a) die auf Grund einer Vereinbarung entsteht, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wäre;
- (b) für Personenschaden von Personen, der infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder Ihre Familie für andere als lediglich private häusliche Pflichten entsteht und der maximal zahlbare Betrag sich auf €5.000.000 beläuft;
- (c) die auf Grund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entsteht, bei denen es sich um Anderes als die Vermietung Ihres **Eigenheims** oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land oder Gebäuden entsteht, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** handelt, die im Anhang genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schaden an Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in die im Policen **Anhang** genannte Versicherungssumme mit einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entsteht;
- (g) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entsteht;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entsteht;
- (i) die sich aus Vorfällen ergibt, bei denen Sie unter einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das auf Grund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand bezieht, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung steht, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder mutante Derivate oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

Spanien

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung unter dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Abschnitt der Police wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadensersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten Personenschaden oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalles, der während eines Versicherungszeitraums gänzlich an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Auf Grund eines einzelnen Vorfalles entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadensersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die auf Grund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im Anhang angegebenen Betrag.

Vertragshaftung und Schadloshaltung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf Personenschaden oder Sachschaden wie folgt schadlos:

Im dem Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie für von Ihnen angenommene Haftung entschädigen
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei entschädigen, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht; vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadensansprüchen auf uns übertragen wird;
 - (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;

- (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadensersatz oder auf Grund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie als sei jedem von ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadensanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Sie entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Einfamilienhaus angestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

Abschnitt 5 - HAFTUNG

Frankreich

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „Versicherungsnehmer/in / Sie / Ihr/e“ Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie unter dem Vorbehalt des Haftungslimits für alle Summen, für deren Zahlung Sie in Bezug auf Folgendes gesetzlich haften:

- (a) unbeabsichtigter Personenschaden von Personen;
- (b) unbeabsichtigter Verlust und/oder Schaden an Eigentum, das Ihnen nicht gehört, das sich in Ihrer Verwahrung oder unter Ihrer Kontrolle oder derjenigen eines Ihrer Mieter oder Angestellten befindet, wenn dieser in oder im Umfeld des **Eigenheims** oder der **Ferienimmobilie** eintritt;
- (c) Tod, Personenschaden oder Krankheit eines/r Hausangestellten.

Der unter diesem Abschnitt zahlbare Höchstbetrag für einen Schadensanspruch oder eine Reihe von Schadensansprüchen, der/die infolge von jeweils einem Vorfall entsteht/en, wird im Anhang definiert und ist zusätzlich zu den mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Ausgaben zahlbar.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung unter dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Policen abschnitt wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadensersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten Personenschaden oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Auf Grund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadensersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die auf Grund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im Anhang angegebenen Betrag.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir entschädigen Sie nicht für Ihre Haftung:

- (a) die auf Grund einer Vereinbarung entsteht, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wäre;
- (b) für Personenschaden, der infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder Ihre Familie für andere als lediglich private häusliche Pflichten entsteht und der maximal zahlbare Betrag sich auf €5.000.000 beläuft;
- (c) die auf Grund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entsteht, bei denen es sich um Anderes als die Vermietung Ihres **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land oder Gebäuden entsteht, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** handelt, die im Anhang genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schaden an Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in die im **Anhang** genannte Versicherungssumme mit einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entsteht;
- (g) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entsteht;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entsteht;
- (i) die sich aus Vorfällen ergibt, bei denen Sie unter einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das auf Grund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand bezieht, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung steht, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder mutante Derivate oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

Frankreich

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt

Vertragshaftung und Schadloshaltung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf Personenschaden oder Sachschaden wie folgt schadlos:

Im dem Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie gegen von Ihnen übernommene Haftung schadlos halten;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei schadlos halten, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht; vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadensansprüchen auf uns übertragen wird;
 - (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;
 - (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadensersatz oder auf Grund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie als sei jedem von ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadensanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Ihre entstandene Haftung entschädigt.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise entschädigt. Die nachstehende Erweiterung bezieht sich lediglich auf französische Immobilien und Anwesen, die im Anhang deklariert werden, bis zu der im Anhang angegebenen Versicherungssumme.

Mieterisiko

Die finanziellen Folgen der Haftung, die dem/r Versicherten als Mieter in Bezug auf Sachschaden durch Feuer oder Explosion unter Artikel 1382 bis 1384 und 1732 bis 1735 des französischen Code Civil entstehen.

Nachbarschafts- und Fremdrisiken

Die finanziellen Folgen der Haftung, die dem/r Versicherten unter Artikel 1382 bis 1384 des französischen Code Civil in Bezug auf Sachschaden am Eigentum von Nachbarn oder Dritten infolge von Feuer oder Explosion entsteht und ihren Ursprung in der versicherten Immobilie oder einem Anwesen, in dem die versicherte Immobilie liegt, haben.

Abschnitt 5 - HAFTUNG

Portugal

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Wir zahlen für

Besonderer Hinweis

Lediglich für die Zwecke dieses Abschnitts sind in die Definition „Versicherungsnehmer/in / Sie / Ihr/e“ Personen mit einbezogen, die das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** mit Ihrer Genehmigung vorübergehend bewohnen.

Deckung

Dieser Abschnitt versichert Sie unter dem Vorbehalt des Haftungslimits für alle Summen, für deren Zahlung Sie in Bezug auf Folgendes gesetzlich haften:

- (a) unbeabsichtigter Personenschaden von Person;
- (b) unbeabsichtigter Verlust und/oder Schaden an Eigentum, das Ihnen nicht gehört, das sich in Ihrer Verwahrung oder unter Ihrer Kontrolle oder derjenigen eines Ihrer Mieter oder Angestellten befindet und in oder im Umfeld des **Eigenheims** oder der **Ferienimmobilie** eintritt;
- (c) Tod, Personenschaden oder Krankheit eines/r Hausangestellten.

Der unter diesem Abschnitt zahlbare Höchstbetrag für einen Schadensanspruch oder eine Reihe von Schadensansprüchen, der/ die infolge von jeweils einem Vorfall entsteht/en, wird im Anhang definiert und ist zusätzlich zu den mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Ausgaben zahlbar.

Plötzliche und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Obwohl Haftung in Bezug auf Umweltverschmutzung generell von der Deckung unter dieser Police ausgeschlossen ist, wird mit dieser Erweiterung beschränkte Haftung angeboten. Die Deckung unterliegt allen sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes, soweit sie anwendbar sind.

Dieser Policen abschnitt wird erweitert, um die gesetzliche Haftpflicht des/r Versicherungsnehmer(s)/in für Schadensersatz und/oder die Kosten des/r Anspruchsteller(s)/in in Bezug auf unbeabsichtigten Personenschaden oder Sachschaden zu decken, die lediglich durch Folgendes verursacht wurden:

Umweltverschmutzung

Infolge eines plötzlichen, identifizierbaren und unbeabsichtigten Vorfalls, der während eines Versicherungszeitraums in seiner Gesamtheit an einem identifizierten Zeitpunkt und Ort eintritt. Auf Grund eines einzelnen Vorfalls entstehende Umweltverschmutzung wird so behandelt, als sei sie zu dem Zeitpunkt entstanden, an dem der Vorfall eintrat.

Haftungslimit

Unsere Haftung für Schadensersatz, der von Ihnen unter diesem Abschnitt an einen oder mehrere Anspruchsteller für einen, alle oder eine Reihe von Ansprüchen zu zahlen ist, die auf Grund einer einzigen auslösenden Ursache entstehen, beschränkt sich maximal auf den im Anhang angegebenen Betrag.

Wir zahlen nicht für

Ausschlüsse

Wir entschädigen Sie nicht für Ihre Haftung,

- (a) die auf Grund einer Vereinbarung entsteht, jedoch ohne diese Vereinbarung nicht entstanden wäre;
- (b) für Personenschaden, der infolge von und im Verlauf der Beschäftigung oder Anstellung dieser Personen durch Sie oder Ihre Familie für andere als lediglich private häusliche Pflichten entsteht und der maximal zahlbare Betrag sich auf €5.000,000 beläuft;
- (c) die auf Grund Ihrer Beschäftigung, Ihres Berufs oder Geschäfts entsteht, bei denen es sich um Anderes als die Vermietung Ihres **Eigenheims** oder Ihres **Ferienimmobilie** handelt;
- (d) die infolge des Besitzes von Land oder Gebäuden entsteht, bei denen es sich nicht um das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** handelt, die im Anhang genannt werden;
- (e) für Verlust und/oder Schaden an Ihnen, Ihrer Familie oder Dritten gehörendem Eigentum, das nicht in die im Policen **Anhang** genannte Versicherungssumme mit einbezogen ist;
- (f) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Verwahrung von Feuerwaffen (einschließlich Handwaffen, Flinten, Luftgewehren und Luftpistolen) und der Munition für solche Feuerwaffen entsteht;
- (g) die in Verbindung mit Benutzung, Eigentum oder Besitz von mechanisch betriebenen Fahrzeugen entsteht;
- (h) die infolge von Umweltverschmutzung oder Verseuchung jedweder Art und Ursache entsteht;
- (i) die sich aus Vorfällen ergibt, bei denen Sie unter einer anderen Versicherung zur Entschädigung berechtigt sind, mit Ausnahme des Betrags, der über das auf Grund dieser anderen Versicherung zahlbare Limit (dessen Zahlung vereinbart wurde) hinausgeht;
- (j) die sich auf einen Zustand bezieht, der mittelbar oder unmittelbar mit HIV (Human Immunodeficiency Virus) und/ oder HIV-bezüglichen Krankheiten in Verbindung steht, darin einbezogen AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) und/oder mutante Derivate oder Variationen, gleichgültig welcher Ursache;
- (k) Eigentum oder Besitz eines Tieres, auf das sich einer der Paragraphen des englischen Dangerous Dogs Act [Gesetz über gefährliche Hunde] von 1991 (oder seiner abgeänderten Fassung) bezieht.

Ihr Anhang sagt Ihnen, ob dieser Abschnitt gilt.

Vertragshaftung und Entschädigung einer anderen Vertragspartei

Unter dem Vorbehalt der anderweitigen Vorschriften, Ausnahmen, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police halten wir Sie unter jedem Abschnitt hinsichtlich der Haftung in Bezug auf Personenschaden oder Sachschaden wie folgt schadlos:

Im dem Umfang, in dem ein/e von Ihnen mit einer anderen Vertragspartei geschlossene/r Vertrag oder Vereinbarung dies vorschreibt, werden wir:

- (a) Sie gegen von Ihnen übernommene Haftung schadlos halten;
- (b) die andere Vertragspartei auf ähnliche Weise wie Sie in Bezug auf die Haftung der anderen Vertragspartei schadlos halten, die infolge der Erfüllung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung durch Sie entsteht; vorausgesetzt dass:
 - (i) die Durchführung und Kontrolle von Schadensansprüchen auf uns übertragen wird;
 - (ii) die andere Vertragspartei die Vorschriften, Bedingungen und Zusätze der vorliegenden Police - sofern sie zutreffen - beachtet, erfüllt und ihnen unterworfen ist;

- (iii) die Entschädigung sich nicht auf Haftung in Bezug auf bezifferten Schadensersatz oder auf Grund einer Strafklausel bezieht.

Wird einer anderen Vertragspartei Entschädigung geboten, behandeln wir jede andere Vertragspartei und Sie als sei jedem von ihnen eine separate Police ausgestellt worden, vorausgesetzt dass nichts in dieser Klausel unsere Haftung zur Zahlung eines Betrags für einen Schadensanspruch oder während eines Versicherungszeitraums erhöht, der über das Haftungslimit hinausgeht.

Entschädigung anderer Personen

Im Fall Ihres Todes wird Ihr gesetzlicher Vertreter in Bezug auf Ihnen entstandene Haftung schadlos gehalten.

Ihre Hausangestellten werden auf gleiche Weise schadlos gehalten.

SONDERBEDINGUNG - ERDBEBEN

Türkei

Obligatorische Erdbebendeckung

In Bezug auf Immobilien in der Türkei hat **der/die Versicherte** die „Türkische Obligatorische Erdbebendeckung“ zu erwerben. Die vorliegende Police deckt lediglich den Risikoanteil, der über die von der „Türkischen Obligatorischen Erdbeben Deckung“ gewährte Deckung hinausgeht. Diese obligatorische Deckung variiert je nach Gebäudestandort, -art und -größe. Im Schadensfall wird das Limit der obligatorischen Erdbebendeckung vom Gebäude-Limit in dieser Police abgezogen.

Der Rohbau des zu versichernden Gebäudes muss aus Stahlbeton bestehen.

SONDERBEDINGUNG - RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM

Spanien

ENTSCHÄDIGUNGSKLAUSEL KONSORTIUM

KLAUSEL ÜBER DEN ERSATZ VON SCHÄDEN, DIE SICH AUS IN SPANIEN VORGEFALLENEN AUßERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN ERGEBEN,

BEI SCHADENSVERSICHERUNGEN DURCH DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM.
KLAUSEL ÜBER SACHSCHÄDEN

In Übereinstimmung mit der Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums, welche durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober verabschiedet und durch das Gesetz 12/2006 vom 16. Mai geändert wurde, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags, der obligatorisch einen Aufschlag zu Gunsten der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts enthalten muss, die Befugnis, mit jeder Versicherungsgesellschaft, welche die von der gültigen Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt, die Deckung von außerordentlichen Risiken zu vereinbaren.

Das Rückversicherungskonsortium zahlt Entschädigungen bei Schadensfällen, die sich infolge von in Spanien vorgefallenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben und in Spanien befindliche Risiken betreffen, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer hat die entsprechenden Zuschläge zu Gunsten des Rückversicherungskonsortiums gezahlt und es liegt eine der folgenden Situationen vor:

- (a) Das vom Rückversicherungskonsortium gedeckte außerordentliche Risiko wird nicht von der mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungspolice mitversichert.
- (b) Die Versicherungsgesellschaft kann ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, obwohl das Risiko von der Versicherungspolice gedeckt ist, weil sie vom Gericht für insolvent erklärt wurde.

oder einem Auflösungsverfahren unterliegt, in das das Rückversicherungskonsortium eingegriffen hat oder das von diesem übernommen wurde.

Das Rückversicherungskonsortium passt seine Handlungen an die Bestimmungen der genannten Satzung, des Versicherungsvertragsgesetzes (Ley del Contrato de Seguro) 50/1980 vom 8. Oktober, der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios), verabschiedet durch Königliche Verordnung 300/2004 vom 20. Februar, und der Zusatzbestimmungen an.

I. Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

Unter außerordentlichen Ereignissen werden folgende Ereignisse verstanden:

außergewöhnliche Überschwemmungen (einschließlich von Brandungswellen), Vulkanausbrüche, untypischer Wirbelsturm (einschließlich außergewöhnlicher Windstöße mit einer Geschwindigkeit von mehr als 135 km/h und Tornados) und Absturz von Himmelskörpern und Meteoriten.

- (b) Ereignisse, die infolge von Terrorismus, Aufstand, Erhebung, Zusammenrottung und öffentlichen Tumult gewaltsam hervorgerufen werden.
- (c) Ereignisse oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und Sicherheitseinheiten zu Friedenszeiten.

2. Ausgeschlossene Risiken

Gemäß Artikel 6 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios) werden folgende Schäden oder Versicherungsfälle vom Rückversicherungskonsortium nicht ersetzt:

- (a) Schäden, für die nach dem Versicherungsvertragsgesetz kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (b) Schäden an Personen und Sachen, die durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind, bei dem ein Zuschlag zugunsten des Rückversicherungskonsortiums nicht obligatorisch ist.
- (c) Schäden, die auf einem Mangel oder Fehler der versicherten Sache bzw. einer eindeutig nicht erfolgten Wartung beruhen.
- (d) Schäden infolge von bewaffneten Auseinandersetzungen, auch wenn keine offizielle Kriegserklärung vorausgegangen ist.
- (e) Schäden infolge von Atomenergie, unbeschadet der Bestimmungen des Atomenergiegesetzes (Ley sobre Energía Nuclear) 25/1964 vom 29. April.
Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind sämtliche unmittelbaren Schäden an einer versicherten kerntechnischen Anlage gedeckt, wenn sie die Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses sind, das sich auf die Anlage selbst auswirkt.
- (f) Schäden, die auf der bloßen Zeiteinwirkung beruhen, sowie im Fall von ständig ganz oder teilweise versunkenen Sachschäden, die auf die bloße Einwirkung des Wellengangs oder normaler Strömungen zurückzuführen sind.
- (g) Schäden infolge von Naturerscheinungen, die nicht in Artikel 1 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken aufgezählt sind, und insbesondere Schäden infolge des Ansteigens des Grundwasserspiegels, der Bewegung von Steilhängen, Abrutschen oder Einsenken von Erdmassen, Ablösen von Steinen und ähnliche Erscheinungen, es sei denn, diese Erscheinungen wurden eindeutig durch die Einwirkung des Regenwassers, das außerdem in dem Gebiet zu einer

Spanien

außergewöhnlichen Überschwemmung geführt hat, und gleichzeitig mit dieser Überschwemmung hervorgerufen.

- (h) Schäden, die durch tumultartige Handlungen während Versammlungen und Demonstrationen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes mit Verfassungsrang (Ley Orgánica) 9/1983 vom 15. Juli, in dem das Versammlungsrecht geregelt ist, durchgeführt werden, oder während rechtmäßigen Streiks hervorgerufen werden, es sei denn, die erwähnten Handlungen können als außergewöhnliche Ereignisse gemäß Artikel 1 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios) angesehen werden.
- (i) Schäden, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten herbeigeführt werden.
- (j) Schäden, die sich während der in Artikel 8 der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken geregelten Karenzzeit ereignen.
- (k) Schäden, die sich vor der Zahlung der ersten Versicherungsprämie, während der Aussetzung der Deckung durch das Rückversicherungskonsortium gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz oder nach der Aufhebung des Vertrages aufgrund fehlender Zahlung der Versicherungsprämie ereignen.
- (l) Mittelbare Schäden oder Schäden, die sich aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ergeben, mit Ausnahme des in der Verordnung über Versicherungen für außerordentliche Risiken genannten entgangenen Gewinns. Insbesondere sind weder die Schäden, die sich infolge der Unterbrechung oder der Störung der Außenversorgung mit Strom, Treibgas, Heizöl, Dieselöl oder anderen Flüssigkeiten ereignen, noch sonstige mittelbare Schäden, die nicht im vorstehenden Absatz genannt sind, gedeckt, auch wenn diese Störungen auf eine in der Deckung für außerordentliche Risiken enthaltene Ursache zurückzuführen sind.
- (m) Schadensfälle, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Schwere von der nationalen Regierung zur "Katastrophe" oder zum "nationalem Notstand" erklärt werden.

3. Selbstbeteiligung

Bei unmittelbaren Schäden (außer bei Kraftfahrzeugen, **Eigenheimen** und Eigentümergemeinschaften) beträgt die **Selbstbeteiligung** des Versicherten 7 Prozent des Wertes der durch den Schadensfall verursachten und zu ersetzenden Schäden.

Bei der Deckung von Gewinnausfällen ist die **Selbstbeteiligung** des Versicherten, die in der Versicherungspolice für Gewinnausfälle bei gewöhnlichen Schadensfällen vorgesehen ist, einschlägig.

4. Erweiterung der Deckung. Vereinbarungen, die wahlweise in die einfache Versicherung eingeschlossen werden können

Bei außerordentlichen Risiken sind dieselben Sachen und Versicherungssummen gedeckt, die in den Versicherungspolice für gewöhnliche Risiken vorgesehen sind.

Dessen ungeachtet sichert das Konsortium bei den Versicherungspolice, die Schäden an Kraftfahrzeugen decken, den gesamten Versicherungswert, auch wenn die Versicherungspolice dies nur teilweise tut.

VORGEHEN BEI VORLIEGEN EINES SCHADENS, FÜR DEN DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM ERSATZ LEISTET

Im Schadensfall müssen der Versicherte, der Versicherungsnehmer, der Begünstigte oder ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, unmittelbar oder über die Versicherungsgesellschaft oder den Versicherungsagenten, den regionalen Abteilungen des Rückversicherungskonsortiums, die je nach dem Ort des Schadenseintritts zuständig sind, innerhalb von maximal sieben Tagen ab Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalles mitteilen, dass der Schadensfall vorgefallen ist.

Die Mitteilung hat nach dem zu diesem Zweck festgelegten Muster zu erfolgen, das auf der Website des Rückversicherungskonsortiums (www.consorseguros.es) und in den Büros des Konsortiums oder der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Es müssen folgende Unterlagen beigelegt werden.

Außerdem müssen die Reste und Spuren des Schadensfalls für die Arbeit der Sachverständigen aufbewahrt werden. Sollte dies vollkommen unmöglich sein, muss Beweismaterial über die Schäden (Fotos, Notarprotokolle, Videos oder offizielle Bescheinigungen) vorgelegt werden. Des Weiteren müssen die Rechnungen der beschädigten Sachen, deren Zerstörung nicht heraus gezögert werden konnte, aufgehoben werden. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Schäden zu verringern. Die Schätzung der Schäden aus außergewöhnlichen Vorfällen wird vom Rückversicherungskonsortium vorgenommen. Das Rückversicherungskonsortium ist dabei nicht an die Schätzungen gebunden, welche gegebenenfalls die Versicherungsgesellschaft, die die gewöhnlichen Schäden deckt, vorgenommen hat. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der einzuhaltenden Vorgehensweise verfügt das Rückversicherungskonsortium über ein Informationstelefon für den Versicherten unter folgender Nummer: **902 222 665**.

SONDERBEDINGUNG - NATURKATASTROPHEN

Frankreich

1 Deckung von Naturkatastrophen

Die Gefahren von Naturkatastrophen werden von dieser Versicherung dem französischen Gesetz Nr. 82-600 (13. Juli 1982) entsprechend gedeckt.

Diese Versicherung wird zur Deckung von Schaden gewährt, der unmittelbar durch die außergewöhnliche Intensität eines Naturereignisses verursacht wird: beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbruch, Lawinen, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Überschwemmung oder Schlammlawinen. Diese Klausel bezieht sich nur auf Schaden, der durch Ereignisse verursacht wurde, die durch eine im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlichte interministerielle Verordnung zur Naturkatastrophe erklärt werden. Die auf Grund dieser Klausel gewährte Deckung erfolgt den am Tag des Schadenseintritts gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend und unterliegt allen Vorschriften und Bedingungen dieser Versicherung, sofern sie nicht durch diese Klausel abgeändert werden.

Selbstbeteiligung

Der Betrag des obligatorischen Selbstbehalts oder des im **Anhang** angegebenen **Selbstbeteiligung** (falls höher) wird von uns nicht gedeckt. Der auf Naturkatastrophen-Deckung zutreffende Betrag des obligatorischen Selbstbehalts wird vom Gesetz vorgeschrieben und betrug am 1. Januar 2005 €380. Er kann im Verlauf der Zeit variieren und der zum Schadenszeitpunkt anwendbare Betrag wird von der Schadenszahlung abgezogen.

Regulierungsbasis

Ihr Schadenersatzanspruch unter dieser Klausel wird der Regulierungsbasis für diese Versicherung entsprechend errechnet. In keinem Fall zahlen wir mehr als den Versicherungsbetrag. Von der Schadensregulierung wird von uns ein vom gesetzlich festgelegter Betrag abgezogen, den Sie selbst tragen müssen. Sie verpflichten sich, diesen Betrag nicht anderweitig zu versichern.

Schadensanzeige

Sie müssen uns jeden Schaden, der unter dieser Klausel zu einem Anspruch führen könnte, unmittelbar nach Kenntnisnahme und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der interministeriellen Verordnung mit der Erklärung, dass eine Naturkatastrophe eingetreten sei, melden.

Im Schadensfall - und falls Sie mehr als eine Versicherung abgeschlossen haben, die Sachschaden deckt, der unmittelbar durch die außergewöhnliche Intensität eines Naturereignisses verursacht wurde - müssen Sie uns innerhalb der vorstehend angegebenen Frist über diese Policen informieren. Sie müssen Ihren Anspruch den Versicherern Ihrer Wahl innerhalb der gleichen Frist vorlegen.

Anspruchszahlung

Wir verpflichten uns zur Zahlung des unter dieser Klausel an Sie zahlbaren Betrags innerhalb von 3 Monaten entweder nach dem Datum, an dem Sie uns die Schätzung des Schadens mitteilen, oder dem Datum der Veröffentlichung der interministeriellen Verordnung mit der Erklärung, dass eine Naturkatastrophe eingetreten sei, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Geschieht dies nicht, trägt der fällige Betrag Zinsen zum gesetzlich vorgeschriebenen Satz ab Ende dieses Zeitraums, es sei denn unsere Nichtzahlung sei unbeabsichtigt erfolgt oder auf Ursachen, die sich unserer Kontrolle entziehen, zurückzuführen.

2 Mieterrisiko (nur bei Immobilien in Frankreich)

Diese Police wird erweitert und schließt Folgendes mit ein:

Die finanziellen Folgen der Haftung Ihrem Vermieter gegenüber, die Ihnen als Mieter der versicherten Immobilie in Bezug auf Sachschaden infolge von Feuer, Explosion oder Wasserschaden unter Artikel 1382 bis 1384 und 1732 bis 1735 des französischen Code Civil bis zu (entsprechendes LIMIT wie nachstehend) je Schaden entsteht.

3 Nachbarschafts- und Fremdrisiken (nur bei Immobilien in Frankreich)

Diese Police wird erweitert und bezieht Folgendes mit ein:

Die finanziellen Folgen der Haftung, die Ihnen unter Artikel 1382 bis 1384 des französischen Code Civil in Bezug auf Sachschaden am Eigentum von Nachbarn oder Dritten infolge von Feuer, Explosion oder Wasserschaden entsteht, die ihren Ursprung im versicherten Anwesen oder einem Anwesen, in dem die versicherte Immobilie liegt, haben - bis zu €2.000.000 je Schaden.

4 Technische Katastrophen

Die Gefahren technischer Katastrophen werden von dieser Versicherung dem französischen Gesetz Nr. 2003-699 (30. Juli 2003) entsprechend gedeckt. Diese Versicherung wird zur Deckung von Schaden erweitert, der durch ein Ereignis verursacht wurde, das von der zuständigen Regierungsbehörde als technische Katastrophe anerkannt wird.

Auf die Police insgesamt anwendbar

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1 Maßnahmen des/r Versicherten

Im Fall von Verlust und/oder Schaden hat der/die Versicherte:

- (a) die Versicherer unverzüglich oder spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dessen Entdeckung zu benachrichtigen;
- (b) die Polizei unverzüglich oder innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung oder Bekanntwerden über vorsätzliche Beschädigung/Diebstahl zu informieren;
- (c) sämtliche Schritte zur Minderung des Schadens und Verhütung des Eintritts weiteren Schadens zu unternehmen;
- (d) den Versicherern Folgendes zur Verfügung zu stellen:
 - (i) ausführliche Informationen über den entstandenen Verlust und/oder Schaden;
 - (ii) sämtliche eventuell geforderten oder verlangten Nachweise und Informationen über den gestellten Anspruch;
 - (iii) falls verlangt, eine schriftliche eidesstattliche Versicherung bezüglich der Wahrheit des Anspruchs;
 - (iv) Dritten auf Verlangen der Versicherer Zugang zu der Immobilie zu erlauben und/oder ausführliche Informationen über den Verlust und/oder Schaden zur Verfügung zu stellen.

2 Betrug

Sollte der Anspruch in irgend einer Hinsicht betrügerisch gestellt werden oder sollten Sie oder Andere, die in Ihrem Auftrag handeln, betrügerische Mittel anwenden, um unter dieser Police Vorteile zu erzielen, oder sollten Verluste, Zerstörung und/oder Schaden durch eine vorsätzliche Handlung Ihrerseits oder mit Ihrem geheimen Einverständnis verursacht worden sein, werden jegliche Versicherungsleistungen unter dieser Police hinfällig.

3 Falschangaben

Diese Police wird im Fall von Falschangaben oder Nicht-Offenlegung wesentlicher Einzelheiten ungültig.

4 Schiedsverfahren

Bei Eintritt etwaiger Differenzen hinsichtlich des unter dieser Police zu zahlenden Betrags (wobei Haftung anderweitig anerkannt wurde), sind diese Differenzen einem Schiedsrichter vorzulegen, der von den Parteien den zum betreffenden Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ernennen ist. Ist eine Differenz dieser Bedingung entsprechend einem Schiedsverfahren zu unterbreiten, ist das Fällen eines Schiedsspruchs Vorbedingung für ein Klagerecht gegen uns. (Diese Bedingung gilt nicht für Abschnitt 3 - „Haftung“).

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1 Kündigung

Diese Police oder ein Teil derselben kann von uns durch Senden eines 14-tägigen Kündigungsschreibens an Ihre zuletzt bekannte Adresse gekündigt werden. Sie sind daraufhin zur Rückerstattung des Beitragsanteils berechtigt, der dem noch nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum entspricht. Kam

es während des laufenden Versicherungszeitraums zu einem Anspruch, ist keine Beitragsrückerstattung oder Gutschrift fällig.

2 Teilzahlung / Direkteinzug

Falls Sie Ihren Beitrag durch Direkteinzug zahlen und es zu Zahlungsverzug kommt, können wir die Police Bedingung 1 - „Kündigung“ - entsprechend kündigen. Eine Beitragsrückerstattung oder Gutschrift wird jedoch nicht fällig, wenn die Kündigung unter diesen Umständen erfolgt.

Wurde während des laufenden Versicherungszeitraums ein Schadensanspruch gestellt, ist trotz Deckungskündigung der volle Jahresbeitrag zahlbar und wir behalten uns das Recht vor, diesen von einer etwaigen Schadenszahlung abzuziehen. Auf jeden Fall ist ein entsprechender Anteil des Beitrags und der Verwaltungsgebühr für den Zeitraum zahlbar, für den Deckung gewährt wurde.

3 Vorbedingungen

Ihre ordnungsgemäße Beachtung der Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen und Zusätze dieser Police, sofern sich diese auf durch Sie auszuführende oder zu erfüllende Dinge beziehen, und wahrheitsgemäße Angaben, Antworten und Informationen in dem genannten Antrag oder in Verbindung damit sind Vorbedingung für unsere Zahlungsverpflichtung unter dieser Police.

4 Sonstige Versicherungen

- (a) Abschnitt 1 - „Gebäude“ und Abschnitt 2 - „Hausrat“
Sollten Sie zum Zeitpunkt eines Schadens, der unter diesen Abschnitten zu einem Verlust führt, eine andere Versicherung abgeschlossen haben oder diese in Ihrem Auftrag abgeschlossen worden sein, die diesen Verlust oder einen Teil desselben deckt, so beschränkt sich unsere Haftung unter vorliegender Police auf unseren verhältnismäßigen Anteil an diesem Verlust.
- (b) Abschnitt 3 - „Haftung“
Ist oder wäre die Haftung, die unter diesem Abschnitt Ferienimmobilien eines Versicherungsanspruchs ist, bei Nicht-Vorhandensein dieses Abschnitts unter einer anderen Versicherung gedeckt, haften wir auf der Basis des vorliegenden Abschnitts nicht; oder lediglich im Umfang eines Selbstbehalts, der über den unter der anderen Versicherung zahlbaren Betrag hinausgeht, hätte dieser Abschnitt nicht bestanden.

5 Zumutbare Vorsichtsmaßnahmen

Sie haben zu allen Zeiten zumutbare Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schaden zu vermeiden oder zu mindern.

6 Aufrechterhaltung von Schutzmaßnahmen

Alle Schutzmaßnahmen zur Sicherung der versicherten Immobilie sind, solange diese Versicherung gültig ist, aufrecht zu erhalten und zu allen Zeiten einzusetzen, wenn das **Eigenheim** oder die **Ferienimmobilie** unbeaufsichtigt ist.

7 Wesentliche Tatsachen

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über wesentliche, diese Versicherung betreffende Risikoänderungen zu informieren.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Auf die Police insgesamt anwendbar

Wir zahlen nicht für

1 Radioaktive Verseuchung

Unkosten, Folgeschaden, gesetzliche Haftpflicht oder Verlust und/oder Schaden an einer Immobilie, die unmittelbar oder mittelbar durch Folgendes entstehen:

- (a) ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoff oder Abfälle der Kernenergieerzeugung;
- (b) radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von explosiven Nuklearanlagen oder deren Nuklearteilen.

2 Überschallknall

Verlust, Zerstörung oder Schaden, der unmittelbar durch Druckwellen von Flugzeugen oder sonstigen Flugkörpern, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen, verursacht wird.

3 Krieg

Folgen aller Art, die unmittelbar oder mittelbar durch Nachstehendes oder in Verbindung damit entstehen, ungeachtet sonstiger mitwirkender Ursachen oder Ereignisse: Krieg, Invasion, Feindhandlungen oder kriegsähnliche Unternehmungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, die das Ausmaß eines Militäraufstands oder widerrechtlichen Machtergreifung annehmen oder darauf hinauslaufen.

4 Terrorismus

Verletzung oder Schaden an Leben oder Eigentum (oder eine entsprechende Drohung) durch atomare und/oder chemische und/oder biologische und/oder radiologische Mittel, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus oder sonstige beitragende Ursachen oder Ereignissen zurückzuführen sind (oder damit in Verbindung stehen).

Terrorismus wird insbesondere (aber nicht ausschließlich) als Handlung oder Handlungen definiert, die sich auf Folgendes erstrecken:

- (a) Anwendung oder Androhung von Gewalt und/oder Tötlichkeiten; und/oder
- (b) Verletzung oder Schaden an Leben oder Eigentum (oder eine entsprechende Drohung) insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch Verletzung oder Schaden durch atomare und/oder chemische und/oder biologische und/oder radiologische Mittel, der von Personen oder Personengruppen ausgelöst oder verursacht oder von ihnen gänzlich oder teilweise zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken behauptet wurde.

5 Alle zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder auf jegliche Art und Weise auf (a) oder (b) vorstehend bezüglich ergriffenen Maßnahmen.

6 Non-Compliance - Jahr 2000

Nicht zutreffend für Abschnitt 3, 4 und 5)

Diese Police deckt keinerlei Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Unkosten, die unmittelbar oder mittelbar oder auf irgendeine Weise dadurch entstehen oder ausgelöst werden, dass ein Computersystem nicht Jahr-2000-kompatibel ist.

Hierdurch wird jedoch Folgeschaden nicht ausgeschlossen, der dadurch verursacht wird, dass ein Computersystem nicht Jahr-2000-kompatibel ist, wenn der betreffende Verlust und/oder Schaden anderweitig selbst unter dieser Police gedeckt ist.

DEFINITIONEN

„Computersystem“ bezieht sich auf alle Computer, Datenverarbeitungsgeräte, -medien oder deren Teile, oder Datenspeicher- und Abrufsysteme, oder Kommunikationsnetze, Protokolle oder deren Teile, oder Speichergeräte, Mikrochips, integrierte Schaltungen, Echtzeit-Uhr-Systeme oder ähnliches Gerät oder jegliche Computersoftware (insbesondere aber nicht ausschließlich Anwendungssoftware, Betriebssysteme, Runtime Environments oder Kompilierer), Festprogramme oder Mikrocodes, gleichgültig ob Ihnen diese gehören oder nicht.

„Jahr-2000-kompatibel“ bedeutet, dass weder die Performance noch die Funktionalität des Computersystems von Daten vor, während oder nach dem Jahr 2000 beeinträchtigt wird.

7 Immobilieneigentum

Die Police schließt an der betreffenden Immobilie verursachten Schaden aus, der unmittelbar infolge von Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum der Immobilie entsteht.

GEBÄUDE

Wir zahlen die Kosten von Reparaturen oder Ersatz nach unserer Wahl unter dem Vorbehalt, dass Reparaturen oder Wiederaufbau durchgeführt werden und vorausgesetzt dass die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Verlusts und/oder Schadens nicht geringer war als die Kosten des Wiederaufbaus und sich das Gebäude in gutem Reparaturzustand befand.

Wiederaufbaukosten sind die Kosten für den Wiederaufbau des Gebäudes in der gleichen Größe, im gleichen Stil und im gleichen Zustand, in dem es sich befand, als es neu war; hierin eingeschlossen die in Absatz C und D dieses Abschnitts 1 beschriebenen zusätzlichen Kosten.

Der unter Absatz A und B zahlbare Gesamtbetrag beträgt maximal die Versicherungssumme.

Ist das Gebäude nicht in gutem Reparaturzustand oder Reparaturen oder Wiederaufbau werden nicht durchgeführt, können wir nach unserer Wahl:

- (a) die Kosten für Reparatur oder Wiederaufbau, abzüglich eines Betrags für Verschleiß und Wertminderung zahlen;

oder

- (b) für die durch den Verlust und/oder Schaden verursachte Reduzierung des Marktwerts zahlen.

Die Versicherungssumme wird nicht um den Anspruchsbetrag reduziert.

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme geringer als die Wiederaufbaukosten zahlen wir den Verlust und/oder Schaden lediglich im gleichen Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum vollen Betrag der Wiederaufbaukosten steht.

Beträgt die Versicherungssumme beispielsweise nur die Hälfte der Wiederaufbaukosten, zahlen wir lediglich die Hälfte des Verlust- und/oder Schadensbetrags.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht in Fällen, wo:

- (a) der Anspruch insgesamt €500 nicht übersteigt;
- (b) die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Anspruchs mehr als 85% der vollen Wiederaufbaukosten beträgt und vorausgesetzt, dass Sie die Versicherungssumme anschließend neu bewerten;
- (c) Deckung zusätzlich zu kommunalen Versicherung gewährt wird.

Zusammengehörende Gegenstände

Wir zahlen nicht für den Ersatz aller unbeschädigten Teile oder Teile die Bestandteil eines Satzes sind, oder zu einer Garnitur oder einer Reihe von Gegenständen ähnlicher Art, Farbe oder Design gehören.

Totalschaden

In Fällen von Totalschaden werden drei Kostenvorschläge zum Wiederaufbau der Immobilie eingeholt, wie im **Anhang** aufgeführten Gesamtversicherungssummen angegeben wird, und der zur Verfügung gestellten Beschreibung der Immobilie entsprechend. Ist das versicherte Eigentum Teil einer Immobilie in Mehrfachbesitz (Wohnblock) und es besteht keine kommunale Versicherungsdeckung (entsprechend den Kriterien von Nachtrag HH912), werden die Versicherer auf der Basis des versicherten Anteils an den gesamten Wiederaufbaukosten den

entsprechenden **Geldwert** in bar zuerkennen. Dies geschieht nach alleinigem Ermessen der Versicherer.

HAUSRAT – Persönliche Habe und Wertgegenstände

Wir zahlen - nach unserer Wahl - die Kosten von Reparaturen oder Wiederbeschaffung zum Neuwert unter dem Vorbehalt, dass die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Verlusts und/oder Schadens nicht geringer war als die vollen Wiederbeschaffungskosten.

Die vollen Wiederbeschaffungskosten sind die Kosten für die Wiederbeschaffung des gesamten Hausrats zum Neuwert, abzüglich eines Betrags für Verschleiß und Wertminderung in Bezug auf Kleidung und Wäsche.

Wir zahlen je Schadensanspruch nicht mehr als:

- (a) die in Ihrem **Anhang** genannte Versicherungssumme;
- (b) Unsere Haftung in Bezug auf **Wertgegenstände** beträgt in jedem Versicherungszeitraum maximal 20% der Versicherungssumme für „**Hausrat**“
- (c) Ferienimmobilie: das Limit für **Einzelgegenstand** in Höhe von €3.000 für **Hausratsgegenstände**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben;
- (d) das Limit für **Einzelgegenstand** in Höhe von €1.000 für unter Abschnitt 3 gedeckte **Persönliche Habe** und **Wertgegenstände** (außerhalb der **Ferienimmobilie**).
- (e) **Eigenheim**(permanenter Hauptwohnsitz im Ausland): das Limit für **Einzelgegenstand** in Höhe von €10.000 für **Hausratsgegenstände**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben;
- (f) das Limit für **Einzelgegenstand** unter Abschnitt 3 in Höhe von €5.000 für **Schmuck** und €2.500 für jegliche **Persönliche Habe** und **Wertgegenstände**, sofern im **Anhang** nicht anderweitig angegeben (außerhalb des **Eigenheims**, permanenter Hauptwohnsitz im Ausland)

Die Versicherungssumme wird nicht um den Anspruchsbetrag reduziert.

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme geringer als die vollen Wiederbeschaffungskosten, zahlen wir den Verlust und/oder Schaden lediglich im gleichen Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum vollen Betrag der Wiederbeschaffungskosten steht.

Beträgt die Versicherungssumme beispielsweise nur die Hälfte der vollen Wiederbeschaffungskosten, zahlen wir lediglich die Hälfte des Verlust- und/oder Schadensbetrags.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht in Fällen, wo:

- (a) der Anspruch insgesamt €500 nicht übersteigt;
- (b) die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Anspruchs mehr als 85% der vollen Wiederbeschaffungskosten beträgt und vorausgesetzt, dass Sie die Versicherungssumme anschließend neu bewerten;

Zusammengehörende Gegenstände

Wir zahlen nicht für den Ersatz aller unbeschädigten Teile oder Teile die Bestandteil eines Satzes sind, oder zu einer Garnitur oder einer Reihe von Gegenständen ähnlicher Art, Farbe oder Design gehören.

1 Verlust und/oder Schaden an Eigentum

Im Fall von Verlust und/oder Schaden an Eigentum, der möglicherweise zu einem Anspruch führt, müssen Sie

- (a) der Polizei unverzüglich jede/n Diebstahl, vorsätzliche Beschädigung, Vandalismus oder Eigentumsverlust mitteilen;
- (b) uns ohne unnötige Verzögerung telefonisch oder schriftlich informieren;
- (c) auf Ihre Kosten innerhalb von 30 Tagen ausführliche Schadenseinzelheiten zur Verfügung stellen;
- (d) innerhalb von 30 Tagen ausführliche Schadenseinzelheiten zur Verfügung stellen;
- (e) alle zumutbaren Schritte zur Minderung des Verlusts und/oder Schadens sowie alle praktischen Maßnahmen zur Wiedererlangung des verlorenen Eigentums und Entdeckung des/r Schuldigen ergreifen.

2 Gesetzliche Haftpflicht

Im Fall eines Unfalls oder Vorfalls, der möglicherweise zu einem Haftpflichtanspruch führt, müssen Sie:

- (a) uns unverzüglich benachrichtigen und so bald wie möglich schriftlich ausführliche Einzelheiten angeben und die von uns verlangte Unterstützung gewähren;
- (b) uns unverzüglich sämtliche an/gegen Sie und Ihre Familie gerichtete Schreiben, gerichtliche Verfügungen, Vorladungen oder sonstige juristische Dokumente zusenden;
- (c) dürfen Sie ohne unsere schriftliche Zustimmung keinen Schadensanspruch verhandeln, zahlen, regulieren, anerkennen oder bestreiten.

3 Unsere Rechte

Im Anspruchsfall können wir:

- (a) jedes Gebäude betreten und begutachten, an/in dem ein Verlust und/oder Schaden eingetreten ist und jegliches beschädigte Eigentum in Gewahrsam nehmen; Eigentumsaufgabe an uns ist nicht möglich;
- (b) jegliche Verfahren in Ihrem Namen zu unseren Gunsten übernehmen und leiten, um aus jeglichen Quellen Schadensersatz zu erhalten oder Verfahren gegen Sie abzuwehren.

4 Wiedererlangung von verlorenem oder gestohlenem Eigentum

Wird verlorenes oder gestohlenen Eigentum wiedererlangt, müssen Sie uns so bald wie zumutbarer Weise möglich per Einschreiben informieren.

Wird das Eigentum vor Anspruchszahlung wiedererlangt, müssen Sie es zurücknehmen und wir zahlen anschließend für etwaigen Schaden.

Wird das Eigentum nach Anspruchszahlung wiedererlangt, gehört es uns; Sie haben jedoch die Wahl, es zu behalten und uns die Anspruchszahlung zu vergüten.

5 Maßgebliches Recht

Für diese Versicherung besteht Rechtswahl; sofern wir jedoch nicht Anderweitigem zustimmen, gilt Englisch Recht.

Nachstehend aufgeführte Nachträge gelten für Ihre Police nur dann, wenn die Nachtragsnummer in Ihrem Policen Anhang angegeben wird und sie den Vorschriften, Bedingungen und Einschränkungen dieser Police unterliegen.

HH907

SICHERHEITSNACHTRAG (STANDARD)

Wir zahlen nur dann für Verlust oder Schaden:

- (a) wenn die **Wohnung** oder das **Ferienimmobilie** unbeaufsichtigt oder **unbewohnt** ist.

Ausgangstüren

Die letzte Ausgangstür ist mit einem

- Einsteck-Riegelschloss **oder**
- Zylinder-Kasten-Riegelschloss **oder**
- Mehrpunkt-Verriegelungssystem

ausgestattet und dies wurde verwendet

Türen

Alle anderen Außentüren (Terrassentüren ausgenommen) und alle Zugänge von angrenzenden oder integrierten Garagen sind entweder mit einem

- Einsteck-Riegelschloss **oder**
- Zylinder-Kasten Riegelschloss **oder**
- Mehrpunkt-Verriegelungssystem **oder**
- oben und unten angebrachten Sicherungsriegeln

ausgestattet und diese wurden aktiviert

Terrassentüren

Terrassen-Schiebetüren sind entweder mit

- oben und unten mit schlüssel-betätigten Schiebetürschlössern **oder**
- ein in den Rahmen eingelassenes und durch internen Griff betätigtes Schloss oder einen Arretierhebel **oder**
- ein internes Terrassentürschloss oder innen auf der Mittelschiene angebrachtes schlüssel-betätigtes Schloss

ausgestattet und diese wurden aktiviert

Fenster

Alle Fenster im Erdgeschoss, Souterrain und zugängliche Fenster in oberen Stockwerken sind mit

- durch Hebel betätigte Fensterschlösser **oder**
- Arretierhebel **oder**
- Fensterläden **oder**
- in die Wand eingelassene Metallgitter

ausgestattet und diese wurden aktiviert

HH908

SICHERHEITSNACHTRAG (AUSSERKRAFTSETZUNG)

Der Sicherheitsnachtrag HH907 wird in Anbetracht alternativer Sicherungsvorrichtungen, die entweder im ursprünglichen Antragsformular oder in der Korrespondenz des/r Versicherungsnehmer(s)/in oder des platzierenden Maklers mitgeteilt wurden, außer Kraft gesetzt. Obwohl der Wortlaut abgeändert wurde, obliegt es dem/r Versicherten, die Sicherungsvorrichtungen in gutem Funktionszustand zu halten und uns zu benachrichtigen, sollte es in Zukunft zu wesentlichen Veränderungen kommen.

HH909

SICHERHEITSNACHTRAG (AUSSERKRAFTSETZUNG FÜR ACHT WOCHEN)

Der Sicherheitsnachtrag HH907 wird für einen Zeitraum von acht Wochen ab Versicherungsbeginn oder Verlängerungsdatum außer Kraft gesetzt, um es dem/r Versicherungsnehmer/in zu ermöglichen, die erforderlichen Sicherungsvorrichtungen anbringen/installieren zu lassen.

HH910

ERDBEBEN-AUSSCHLUSS

Durch Erdbeben oder Vulkanausbruch verursachter Verlust und/oder Schaden wird von uns nicht gedeckt.

HH912

KOMMUNALE BEREICHE

Die Police wird in Bezug auf den Anteil des/r Versicherten erweitert und schließt alle zu dem Apartmentblock oder der Immobilie gehörenden kommerziellen und kommunalen Bereiche sowie gemeinschaftlich genutzten **Schwimmbäder** mit ein, zu denen der Komplex legitimen Zugang erlaubt.

Kommerzielle Räumlichkeiten/Aktivitäten, die auf Grund des HH912 Nachtrags mit einbezogen sind, werden durch die Hauseigentümerhaftung geschützt. Allgemeine Haftpflicht und Unternehmerhaftpflicht für kommerzielle Aktivitäten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

HH913

SENKUNG, VERSCHIEBUNG & ERDRUTSCH

Ihre Police wird erweitert und schließt Schaden durch Senkung oder Verschiebung der Stelle, an der sich das/die Gebäude befinden/n, oder Erdbeben mit ein.

Wir zahlen nicht für:

- (a) die ersten €1.000 eines Schadensanspruchs;
- (b) aus Küstenerosion oder der Erosion von Flüssen resultierenden Schaden;
- (c) durch mangelhafte Werkleistung oder Verwendung fehlerhafter Materialien verursachten Schaden;
- (d) durch Abriss, Änderungen oder Reparaturen an dem/n Gebäude/n verursachten Schaden;
- (e) durch Einbetten neuer Konstruktionen oder Senkung von aufgeschüttetem Baugelände verursachten Schaden;
- (f) durch die Bewegung von festen Böden verursachter Schaden, es sei denn, das Fundament unter den Außenwänden Ihres **Eigenheims** oder Ihrer **Ferienimmobilie** wurde gleichzeitig beschädigt;
- (g) Schaden an Wegen, Auf-/Einfahrten, Terrassen, Patios, Wänden, Toren, Zäunen, **Schwimmbädern** und Tennisplätzen, es sei denn, das Fundament unter den Außenwänden Ihres **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** wurde durch die gleiche Ursache zur gleichen Zeit beschädigt;
- (h) Verringerung des Marktwerts.

HH915

FAHRRÄDER

Ausgeschlossen sind: Verlust und/oder Schaden während der Benutzung bei Radrennen oder zu Handelszwecken. Diebstahl, wenn es nicht in einem Gebäude abgestellt oder sicher an ein nicht-bewegliches Objekt angeschlossen wurde. Verlust und/oder Schaden von Zubehör, sofern sie nicht durch einen Fahrradunfall verursacht oder das Fahrrad gestohlen oder zur gleichen Zeit durch Feuer vernichtet wurde.

HH916

PALETTENKLAUSEL

Jegliche im Kellerbereich oder in unterirdischen Garagen aufbewahrten Gegenstände müssen mindestens 15cm über dem Boden gelagert werden.

Freiliegende Wasserrohre in Kellerbereichen oder unterirdischen Garagen müssen ordnungsgemäß isoliert sein, nicht erforderlich für Immobilien in Brasilien, Kap Verde, Kroatien, Zypern, Ägypten, Gibraltar, Griechenland, Italien, Malta, Monaco, Montenegro, Marokko, Portugal, Südafrika, Spanien, Thailand, Tunesien, Türkei, VAE.

HH917

LANGFRISTIGE VERMIETUNG UND INVESTMENT-IMMOBILIEN

Unterliegen - abgesehen von bestätigten Urlaubsvermietungen - dem Ausschluss von Abschnitt 1B „Verlust von Mietgebühren“.

HH918

MASCHINENHAFTUNG

In Anbetracht der Deckungserweiterung zur Einbeziehung von Golfbuggys, Gartentraktoren oder Fahrrädern wird Abschnitt 5 - „Haftungsausschluss“ (g) gestrichen und die Deckungsgrenze über die Grenzen der Immobilie hinaus erweitert; nicht jedoch über den Gebietsbereich des Landes hinaus, in dem sich die Immobilie befindet. In Bezug auf Frankreich ist diese Haftung ausgeschlossen.

HH920

MITVERSICHERUNG

Unsere Haftung beschränkt sich auf einen Anteil eines jeden Schadens und es ist Bedingung, dass der verbleibende Anteil des betreffenden Schadens in den ungesicherten Verantwortungsbereich des/r Versicherungsnehmer(s)/in fällt, wie im **Anhang** definiert.

HH921

OBSOLETE GEBÄUDE

Das/Die von dieser Police versicherte/n Gebäude ist/sind als obsolet zu betrachten und Schadensregulierung erfolgt auf folgender Basis:

1. die Kosten des Erwerbs eines ähnlichen Gebäudes plus - falls versichert - ein Zuschuss zur Schuttbeseitigung, oder
2. die Kosten der Errichtung eines modernen Gebäudes, das mit dem versicherten Gebäude vergleichbare Einrichtungen bietet, plus - falls versichert - ein Zuschuss zu Berufshonoraren, den Kosten für Schuttbeseitigung und zusätzliche Ausgaben, die auf Grund der Vorschriften der Lokalbehörden entstehen.

HH922

ALARMANLAGEN-GARANTIE (NUR AKUSTISCHE ÜBERWACHUNG)

Für unsere Haftung in Bezug auf Verlust und/oder Schaden auf Grund von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl ist Vorbedingung, dass

- (a) die an/in Ihres **Eigenheims** oder Ihrer **Ferienimmobilie** installierte Alarmanlage in gut funktionierendem Zustand gehalten wird;
- (b) die Alarmanlage eingeschaltet wird, wann immer Sie Ihrem **Eigenheim** oder Ihre **Ferienimmobilie** verlassen oder unbeaufsichtigt lassen.

HH923

ARBEITGEBERHAFTUNG

Für die Zwecke von „Ausschluss (B) Abschnitt 3 - Haftung - Vereinigtes Königreich" bezieht sich der Begriff „häusliche Pflichten" auch auf Schreibtisch-, Garten-, Wartungs- und ähnliche Arbeiten, die allein in Verbindung mit dem **Eigenheim** oder der **Ferienimmobilie** ausgeführt werden und bei der Gesellschaft im Einzelnen hinterlegt werden.

HH924

NUR EIGENTÜMERHAFTPFLICHT

Die Abschnitte 1, 2, 3 & 4 sind ausgeschlossen.

HH925

KOMMUNALE ANGESTELLTE

Die Haftung wird erweitert und erstreckt sich auch auf Personen, die von Ihnen oder Ihrer Familie angestellt oder angeheuert werden, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Gärtner, Schwimmbadreinigungspersonal, Pförtner und zu Parkdiensten Beschäftigte, die innerhalb der Grenzen der Immobilie arbeiten.

HH926

UNABSICHTLICH VERURSACHTER SCHADEN - WAHLWEISEE DECKUNG (Versicherte/r und Familie)

Die Police wird erweitert und bietet unter „Abschnitt 1 - Gebäude" (Seite 8) und „Abschnitt 2 - Hausrat" (Seite 14) wahlweise Deckung gegen unabsichtlich verursachten Schaden.

HH927

DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - GEBÄUDEKLAUSEL

Deckung unter „Abschnitt 1 - Gebäude" ist nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Erdbeben, unterirdisches Feuer) beschränkt. Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt ebenfalls zum Tragen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmer als jede Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich des Policen-Halters der in seiner Funktion als professioneller Unternehmer tätig ist.

HH928

DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - HAUSRATKLAUSEL

Deckung unter „Abschnitt 2 - Hausrat" ist nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Erdbeben, unterirdisches Feuer) beschränkt. Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt ebenfalls zum Tragen.

HH929

DECKUNGSERWEITERUNG: DIEBSTAHL DURCH MIETER/ GÄSTE

„Abschnitt 1 - Gebäude A7" und „Abschnitt 2 - **Hausrat** A7" -Diebstahl oder versuchter Diebstahl - wurde auf Diebstahl oder versuchten Diebstahl durch Mieter erweitert. Deckung unterliegt einer **Selbstbeteiligung** von €250 oder der Standard-**Selbstbeteiligung** der Police, je nachdem welcher Betrag höher ist. Deckung für Wertgegenstände ist nicht mit eingeschlossen.

HH930

HAFTPFLICHT MIT HAUSRATS-DECKUNG

Abschnitte 1, 3 & 4 sind ausgeschlossen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmer als jede Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich des Policen-Halters der in seiner Funktion als professioneller Unternehmer tätig ist.

HH931

DECKUNGSERWEITERUNG FÜR UNABSICHTLICH VERURSACHTEN SCHADEN DURCH MIETER/GÄSTE

Abschnitt 1 – Gebäude(wahlweise) und Abschnitt 2 – Hausrat (wahlweise):Deckungserweiterung für unabsichtlich verursachten Schaden durch Mieter oder Gäste ist in Ihrer Police eingeschlossen. Die Deckung unterliegt der standardmäßig, festgelegten Selbstbeteiligung.

HH932

ALARMANLAGEN-GARANTIE (WEITERLEITUNG AN ÜBERWACHUNGSZENTRALE)

Für unsere Haftung in Bezug auf Verlust und/oder Schaden durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl ist Vorbedingung, dass

- (a) die an/in Ihrem **Eigenheim** oder Ihrer **Ferienimmobilie** installierte Alarmanlage in gut funktionierendem Zustand gehalten wird;
- (b) die Alarmanlage eingeschaltet wird, wann immer Sie Ihr **Eigenheim** oder Ihre **Ferienimmobilie** verlassen oder unbeaufsichtigt lassen;
- (c) Sie uns unverzüglich benachrichtigen, falls Sie von der Überwachungszentrale schriftlich gewarnt werden, dass sie auf Meldungen des Alarmsystems nicht länger reagieren wird.

HH933

„NON-ADMITTED" - NACHTRAG

Dieser Versicherungsvertrag wird im Vereinigten Königreich zwischen Ihnen und uns (zur Durchführung von Versicherungsgeschäften im Vereinigten Königreich befugt) verhandelt und abgeschlossen. Sie bestätigen, dass wir uns außerhalb des Vereinigten Königreichs nicht um Versicherung bemüht haben, dass der Vertrag Englischem Recht und der englischen Gerichtsbarkeit unterliegt und Schadensansprüche im Vereinigten Königreich zahlbar sind. Sie bestätigen, dass anwendbare zukünftige (Lokal-) Steuern unmittelbar von Ihnen an die betreffende Behörde gezahlt werden.

HH934

BESCHRÄNKUNG DER GEBÄUDEDECKUNG AUF ENTSCHÄDIGUNG

Die Regulierungsbasis unter dem Abschnitt „Gebäude" ist folgende: „Bei der Regulierung von Ansprüchen für Verlust und/oder Schaden werden entsprechende Abzüge für Verschleiß und Wertminderung vorgenommen".

HH935

ZIMMER MIT FRÜHSTÜCK - GARANTIE

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Sie in Ihrem **Eigenheim**/ der **Ferienimmobilie** Zimmer mit Frühstück anbieten können, dass Sie dies jedoch auf unabhängiger Basis tun und nicht zu einer Handelsgruppe oder Dachgesellschaft gehören, die dies anbietet. Es wird vereinbart, dass dieses Vorgehen für die Zwecke der Haftungsabschnitte Ihrer Police nicht als „Handel oder Beruf" eingestuft wird. Dieser Nachtrag unterliegt folgenden Bedingungen:

- Maximal 4 Schlafzimmer dürfen zu irgend einer Zeit von zahlenden Gästen belegt werden;
- Maximal 8 Gäste sind zu irgend einer Zeit zugelassen;
- diese Police deckt Verlust und/oder Schaden an Sachbesitz, Kleidung oder sonstigen Besitztümern der Gäste nicht.

HH936

UMSTRITTENE EIGENTÜMERSCHAFT

Ausgeschlossen unter dieser Police ist an der Immobilie verursachter Schaden als unmittelbare Folge von Streitigkeiten hinsichtlich des Eigentums der Immobilie.

HH940

WINTER – GARANTIE

In Bezug auf Gefahr 6 Abschnitt 1 und 2.

- Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, es sei denn:

- (1) die Wasserversorgung am Hauptzugang wurde abgestellt und alle fest installierten Wassertanks und Rohre sind abgelassen (ausgenommen Zentralheizungen) im Zeitraum von Dezember bis Februar oder wenn die Immobilie mehr als 48 Stunden **unbewohnt** ist.

Oder

- (2) Die Temperatur in der **Ferienimmobilie** oder im **Eigenheim** wird von Dezember bis Februar immer konstant über 15 Grad C° gehalten.

- (b) Von Dezember bis Februar wird eine **Selbstbeteiligung**, von €500 in Bezug auf Rohrbruch oder ausströmen von Wasser, bei der die Immobilie länger als 48 Stunden **unbewohnt** war, angewandt.

HH950

ERDRUTSCH UND SENKUNG - AUSSCHLÜSSE

Senkung und Erdbeben sind in dieser Police ausgeschlossen.

HH951

ÜBERSCHWEMMUNGSDECKUNG - AUSSCHLÜSSE

Überschwemmungsdeckung ist unter dieser Police ausgeschlossen. Dieser Nachtrag schließt Mietausfall Abdeckung, Notunterkünfte und Reisekosten bei Überschwemmungsschaden ebenfalls aus.

HH952

DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - GEBÄUDE

Deckung unter „Abschnitt 1 - Gebäude" beschränkt sich nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Explosion, unterirdisches Feuer, Sturm & Anprall). Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt zum Tragen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmer als jede Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich des Policen-Halters der in seiner Funktion als professioneller Unternehmer tätig ist.

HH953

DECKUNGSBESCHRÄNKUNG - HAUSRAT

Deckung unter „Abschnitt 2 - Hausrat" beschränkt sich nur auf A1 (Feuer, Blitzschlag, Explosion, unterirdisches Feuer, Sturm & Anprall). Eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 kommt zum Tragen.

Alle Arbeiten, die durch ein Unternehmen durchgeführt werden, sind ausgeschlossen:

Für die Anwendung dieses Ausschlusses wird ein Unternehmer als jede Person, Firma oder Organisation definiert, die an oder auf dem Grundstück arbeitet, einschließlich des Policen-Halters der in seiner Funktion als professioneller Unternehmer tätig ist.

HH955

FÜR „STANDARD UNBEWOHNT“ ZU VERWENDEN

In Bezug auf **unbewohnte** oder leer stehende Immobilien oder Teil einer Immobilie:

- (a) Alle Hauptanschlüsse sind gebotenen falls an der Hauptzuleitung, an Schaltern und Absperrhähnen abzustellen und Wassersysteme (abgesehen von Berieselungsanlagen) leer laufen zu lassen;
- (b) alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnungen und alle Keller sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern;
- (c) die Räumlichkeiten und ihr angrenzendes Umfeld sind von allem losen, brennbaren Material frei zu halten;
- (d) die Räumlichkeiten sind regelmäßig von einem ordnungsgemäß ernannten Vertreter des/r Versicherten zu besichtigen, wobei der/ die Versicherte ein Verzeichnis über alle Besuche zu führen und alle Mängel in Bezug auf vorstehende Vorschriften unmittelbar zu beseitigen hat.
- (e) Die Abdeckung hat eine Selbstbeteiligung von € 500 in den Monaten November bis März, einschließlich in Bezug auf Ausströmen von Wasser/Öl Schäden.

HH956

FÜR „PERMANENT UNBEWOHNT“ ZU VERWENDEN

In Bezug auf unbewohnte oder leer stehende Immobilien oder Teil einer Immobilie:

- (a) Alle Hauptanschlüsse sind gebotenen falls an der Hauptleitung, an Schaltern und Absperrhähnen abzustellen und Wassersysteme (abgesehen von Berieselungsanlagen) leer laufen zu lassen;
- (b) alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnungen und alle Keller sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern;
- (c) die Räumlichkeiten und ihr angrenzendes Umfeld sind von allem losen, brennbaren Material frei zu halten;
- (d) Die Deckung hat eine **Selbstbeteiligung** von € 500 in den Monaten November bis März, einschließlich in Bezug auf Ausströmen von Wasser/Öl.

HH957

FÜR „BAUARBEITEN“ ZU VERWENDEN

In Bezug auf unbewohnte oder leer stehende Immobilien oder Teil einer Immobilie:

- (a) alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnungen und alle Keller sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern;

(b) die Räumlichkeiten und ihr angrenzendes Umfeld sind von allem losen, brennbaren Material frei zu halten;

(c) die Räumlichkeiten sind regelmäßig von einem ordnungsgemäß ernannten Vertreter des/r Versicherten zu besichtigen, wobei der/ die Versicherte ein Verzeichnis aller Besuche zu führen und alle Mängel in Bezug auf vorstehende Vorschriften unmittelbar zu beseitigen hat.

HH965

AUFSITZRASENMÄHER / MOBILITY SCOOTER - GARANTIE

Die Mäher/Mobility Scooter Schlüssel ist getrennt vom Fahrzeug zu verwahren. Es muss abgeschlossen in einem sicheren Außengebäude verwahrt werden. Diebstahl wird von der Police lediglich in Fällen von erzwungenem/gewaltsamem Eindringen gedeckt. Ein Verschwinden des Fahrzeugs unter mysteriösen oder undefinierbaren Umständen wird von der Police nicht gedeckt.

HH966

HAUSRAT WÄHREND DES UNIVERSITÄTSAUFENTHALTS

Ein Höchstlimit von €2.500 kommt für diese Gegenstände zum Tragen. **Selbstbeteiligung** je Schaden: €250. Diebstahl wird von der Police lediglich in Fällen von erzwungenem/gewaltsamem Eindringen gedeckt. Verschwinden unter mysteriösen oder undefinierbaren Umständen wird von der Police nicht gedeckt.

HH967

LAPTOP - GARANTIE

Verlust und/oder Schaden während des Luft- oder Seetransports; es sei denn, dieses Eigentum wird bei Lufttransport als Handgepäck transportiert und bei Seetransport in einer verschließbaren und sicheren Kabine aufbewahrt.

Diebstahl, wenn unbeaufsichtigt und nicht in den Räumlichkeiten befindlich; es sei denn, es wird in einem Gebäude oder einem Hotelzimmer verschlossen aufbewahrt oder in einem Safe verwahrt und der Nachweis für erzwungenen oder gewaltsamen Zutritt/ Zugang zu diesem Gebäude, Hotelzimmer oder Safe erbracht.

HH968

FLACHDACH - GARANTIE

Konstruiert aus Beton, Asphalt, Stahl, Glasfaser oder Holz müssen jedes Jahr überprüft und einmal alle 2 Jahre überholt werden.

Eine **Selbstbeteiligung** von € 500 bei Sturmschäden findet Anwendung. Bei **Flachdächern** aus Asphalt findet eine **Selbstbeteiligung** von €1.000 Anwendung

HH970

NICHT-STANDARDMÄSSIGE IMMOBILIE

Handelt es sich hier um ein feststehendes Mobil-Home oder einen feststehenden Wohnwagen, müssen sie an allen 4 Ecken entweder auf einem Betonsockel oder einem harten Untergrund fest verankert sein.

HH975

DECKUNG VON HÖRGERÄTEN

Die Deckung ist auf €2.000 pro Einheit begrenzt.

Ausgeschlossen ist:

- a. Verlust bei Schwimmen und Baden
- b. Verlust der Batterien
- c. Verlust wenn unbeaufsichtigt
- d. Verschleiß und Abnutzung der Komponenten
- e. Schäden die während der Behandlung beim Ohrenarzt entstehen
- f. **Selbstbeteiligung** von €250

HH976

SOLARZELLENPLATTEN – GARANTIE

Eine 20%ige Mitversicherung wird in Bezug auf unabsichtliche Schäden, Vandalismus, Diebstahl und Sturm zutreffen. Ein **Selbstbeteiligung** von €500 findet Anwendung.

HH977

KAMIN / OFFENES FEUER GEWÄHRLEISTUNG

Diese Versicherung schließt Verlust oder Beschädigung durch Feuer aus dem Kamin aus, es sei denn der Kamin wurde auf einer jährlichen Basis gefegt und verfügt über ein entsprechendes Zertifikat zur Bestätigung.

HH978

HOLZBETRIEBENE HEIZUNGEN /KAMINÖFEN GEWÄHRLEISTUNG

Es wird gewährleistet, dass alle holzbetriebenen Heizungen oder Kaminöfen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers betrieben und montiert wurden, dass alle Schornsteine und Abgasleitungen nicht im Kontakt mit brennbaren Stoffen oder brennbaren Bauelementen sind und mit einem nicht brennbaren Material verkleidet sind.

HH979

SICHERHEITSSCHLÜSSEL GARANTIE

Gewährleisteter Zugangscode wird nach jeder Vermietung geändert.

HH999

ABDECKUNG EINSCHRÄNKUNG BEI EINZELNEN WOHNUNGEN (ENGLAND & WALES)

Die versicherte Immobilie unter Abschnitt 1 (Gebäude) versichert besteht, wenn Betriebs-, Verbesserungen und Dekorationen, die Ihnen gehören oder für die Sie verantwortlich sind.

BESCHWERDEVERFAHREN

Sollten Sie zu irgend einem Zeitpunkt eine Beschwerde hinsichtlich der Ihnen von uns gebotenen Dienste haben, setzen Sie sich bitte mit Nachstehenden in Verbindung:

Dem Geschäftsführer
Intasure
Cl. Ausias March 4-6
46780 Oliva (Valencia)
Spanien

Tel: 01805 888 138 (0.14€/Min) aus Deutschland
+49 1805 888 138 aus der Schweiz / Österreich

Wir nehmen alle eingehenden Beschwerden ernst und behandeln jede prompt und auf faire Art und Weise. Sollten Sie eine Beschwerde einreichen, wird sie von uns unverzüglich bestätigt. Sie erhalten eine Erklärung, wie wir Ihre Beschwerde behandeln, was Sie tun müssen und welchen Fortgang Ihre Beschwerde nimmt.

Ausführliche Details zu unserem Beschwerdeverfahren stehen auf Anfrage zur Verfügung. Ihre Kommentare werden von uns aufgezeichnet und analysiert, um sicher zu gehen, dass wir den von uns gebotenen Service ständig verbessern.

Sollten Sie zu irgend einem Zeitpunkt eine Beschwerde hinsichtlich der Dienste haben, die Ihre Versicherer Ihnen bieten, setzen Sie sich bitte mit Nachstehenden in Verbindung:

Immobilienversicherung

Lloyd's of London
One Lime Street,
London
EC3N 7HA
Großbritannien

Ankara Anonim Turk Sigorta Sirketi
Merkez Mah. Abide-i Hurriyet Cad.
No:211 Bolkan Center
A Blok Kat: 3 – 34381
Sisli/Istanbul
Türkei

Cedar Insurance & Reinsurance Company Ltd
Richmond House, 12 Par-La-Ville Road
PO Box HM 1022-Hamilton
Bermuda

Sollten Sie mit dem Resultat Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sein, sind Sie eventuell berechtigt, Ihre in Frage kommende Beschwerde an nachstehenden Service weiterzuleiten:

The Financial Ombudsman Service (FOS)
South Quay Plaza
183 Marsh Wall
London E14 9SR
Großbritannien
Tel: Helpline +44 (0)845 080 1800
Tel: Zentrale +44 (0)20 7964 1000
Website: www.financial-ombudsman.org.uk

Definition von berechtigten Sich-Beschwerenden

Bei berechtigten Sich-Beschwerenden handelt es sich entweder um Privatpersonen, Unternehmen mit einem jährlichen Konzernumsatz von unter €1 Million, gemeinnützigen Einrichtungen mit einem Jahreseinkommen von unter €1 Million oder die Treuhänder eines Trust mit einem Nettovermögenswert von unter €1 Million zum Zeitpunkt der Beschwerde.

Entschädigung

Wir sind vom britischen Financial Services Compensation Scheme [Einlagensicherungsfonds der Finanzdienstleister und Versicherer] gedeckt. Sollten wir unsere Verpflichtungen nicht erfüllen können sind Sie eventuell aus diesem Fonds entschädigungsberechtigt. Dies hängt von der Art des Geschäfts und den Umständen des Anspruchs ab.

Bezieht sich ein Anspruch auf Haftung, die einer Pflichtversicherung unterliegt: 100% des Anspruchs. In allen sonstigen Fällen 100% der ersten €2.000 und 90% des restlichen Anspruchs.

Für den Vertrag maßgebliches Recht

Es steht Ihnen und den Versicherern frei, das für diesen Vertrag maßgebliche Recht zu wählen; sollte jedoch keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden, gilt das Recht des Landes, in dem Sie am Vertragsdatum Ihren Wohnsitz haben (oder - im Fall eines Unternehmens - das Recht des Landes, in dem sich der eingetragene Sitz oder die Hauptniederlassung befindet).

Sollten Sie Ihren Wohnsitz (oder - im Fall eines Unternehmens - Ihren eingetragenen Sitz oder Ihre Hauptniederlassung) nicht in England oder Wales, Schottland, Nordirland, den Kanalinseln oder der Insel Man haben, ist das Recht für England und Wales maßgeblich.

ANFRAGEN / SCHÄDEN: 01805 888 138

(0.14€/Min) aus Deutschland

+49 1805 888 138

aus der Schweiz/Österreich

FAX: +34 9621 959 032





intasure[®]
Die Versicherung, die Ihre Sprache spricht

ANFRAGEN / SCHÄDEN: **01805 888 138** (0.14€/Min) aus Deutschland
+49 1805 888 138 aus der Schweiz/Österreich

FAX: **+34 9621 959 032**

Intasure
Cl. Ausias March 4 y 6
46780 Oliva
(Valencia)
Spanien